

6.0 MASSNAHMENKONZEPT

In das Maßnahmenkonzept der Dorferneuerung Isenbüttel sind die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, die Analysen einzelner Bereiche und nicht zuletzt die zahlreichen Anregungen und Hinweise des Arbeitskreises eingeflossen. Es stellt keine rechtsverbindliche Festsetzung dar. Im Maßnahmenkonzept sind vielmehr alle Aussagen zusammengestellt, die für eine positive Entwicklung Isenbüttels von Bedeutung sind. Das Spektrum reicht dabei von Aussagen zum Schutz und Erhalt besonders prägender Elemente (z. B. Bäume) über die Formulierung struktureller und gestalterischer Ziele (z. B. Erhalt historischer Ortsrandsituationen) bis hin zu konkret benannten Einzelmaßnahmen im öffentlichen Raum.

Zum Teil sind die aus Sicht der Dorferneuerung dargestellten Aussagen bereits in örtlichen Planungen enthalten. Zwischen öffentlichen und privaten Maßnahmen ist grundsätzlich zu unterscheiden.

6.1 LEITBILDER UND ENTWICKLUNGSZIELE

Planung setzt die Definition von Zielen voraus. Langfristige Planungen – wie dieser Dorferneuerungsplan – müssen dabei Ziele formulieren, die ihre Gültigkeit langfristig behaupten können und über größere Zeiträume hinweg verbindlich, aber auch anpassungsfähig bleiben. Langfristige Entwicklungsziele erfordern daher eine gewisse Abstraktion und Verallgemeinerung, um als "Leitbilder" wirken zu können. So lässt sich jede spätere Einzelmaßnahme im Sinne der Entwicklungsabsicht steuern und einordnen.

Bei der Formulierung von Entwicklungszielen sind drei Handlungsfelder deutlich zu unterscheiden:

1. Entwickeln i. S. eines positiv definierten Wachstums oder einer Stärkung bzw. Verbesserung von Qualitäten, Funktionen und Nutzungen
2. Erhalten i. S. einer Sicherung bzw. eines Schutzes vorhandener Qualitäten, Funktionen und Nutzungen
3. Vermeiden i. S. einer Abwehr negativer Entwicklungen oder unerwünschter "Nebenwirkungen"

Die **Teilkonzepte** bilden die Eckpfeiler der Ortsentwicklung. Hier werden die allgemeinen und grundlegenden Ziele sachthemenbezogen formuliert, aus denen sich das Maßnahmenkonzept, letztlich sogar jede einzelne konkrete Maßnahme ableitet.

6.1.1 Nutzungskonzept

- Erhalt und Entwicklung Isenbüttels als **dörflich geprägtes Grundzentrum**.
- Erhalt und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Anpassung der Hofstellen an zeitgemäße Wohn- und Arbeitsverhältnisse und flächenschonende Siedlungsentwicklung
- Entwicklung von Wohnbauflächen bevorzugt am westlichen Ortsrand in Zuordnung zum geplanten RegioStadtBahn-Haltepunkt und durch Ausschöpfen der Flächenreserven im Norden.
- Erhalt ortsbildprägender Gebäude durch nachhaltige Umnutzungskonzepte für die Funktionen Wohnen und nicht störendes Gewerbe.
- Entwicklung eines Wochenmarktes im Bereich des Altdorfes.

6.1.2 Verkehrskonzept

- Konsequente Weiterentwicklung Isenbüttels als **verkehrsberuhigtes Dorf**.
- Umgestaltung der Hauptstraße (L 292) als Shared Space-Bereich oder mit ähnlichem Konzept (z.B. Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich) im zentralen Abschnitt.
- Dorfgerechter Ausbau der Straßen, Plätze und Wege im alten Dorfkern, vorrangig als Mischverkehrsflächen mit verbesserten Aufenthaltsqualitäten.
- Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs bei allen Ausbauplanungen.
- Qualitative Verbesserung der innerörtlichen Fuß- und Radwegeverbindungen.
- Entwicklung des regionalen Radwegenetzes.
- Dorfgerechte Integration der PKW-Stellplätze im alten Ortskern.

6.1.3 Grünplanungskonzept

- Entwicklung der Identität Isenbüttels als „**Dorf an zwei Bächen**“, Aktivierung der Motive und atmosphärischen Qualitäten für das Ortsbild.
- Naturnahe Entwicklung der Fließgewässer durch standortgerechte Uferbepflanzungen und ökologisch wirksame Maßnahmen, Verbesserung des Hochwasserschutzes.
- Erhalt historischer Dorfränder und innerörtlich gliedernder Freiflächen, Entwicklung ihrer dorftypischen Strukturmerkmale.
- Erhalt ortsbildprägender Haus-, Hof- und Straßenbäume im alten Dorfkern, ergänzende Baumpflanzungen entsprechend Maßnahmenkonzept.
- Entwicklung dorftypischer Gärten im alten Ortskern, Information der Bürger über ländliche Gartengestaltung, dorftypische Pflanzenverwendung und ökologische Aspekte.
- Verbesserung der Lebensbedingungen dorftypischer Fauna und Schutz ökologisch wertvoller Biotope und Ruderalflächen.

6.1.4 Gestaltungskonzept

- Erhalt und Entwicklung der Identität Isenbüttels als **regionaltypisches, von traditionellen Bauweisen und Materialien geprägtes Dorf**. Integration von Neubauten durch angepasste Typologien und Verwendung roter Ziegel für Dächer und Fassaden.
- Erhalt der landwirtschaftlich geprägten Baustrukturen im alten Dorfkern, Umnutzung vor Neubau
- Erhalt und gestalterische Verbesserung ortsbildprägender Bausubstanz.
- Vermeidung und Rückbau ortsbildstörender Gestaltungen an Gebäuden, Einfriedungen oder Freiflächen, Information der Bürger über dorf- und altbaugerechte Gestaltung, Sensibilisierung in Fragen des Ortsbildes.
- Ganzheitliche Gestaltung der öffentlichen Räume und Grünflächen im alten Dorfkern mit dorfgerechten Pflastermaterialien, Leuchten und Ausstattungselementen.
- Durchführung öffentlicher Maßnahmen entsprechend Kapitel 6.2.

6.2 ÖFFENTLICHE MASSNAHMEN

6.2.1 Maßnahmenliste

Die in den Dorferneuerungsplan Isenbüttel aufgenommenen Einzelmaßnahmen werden hier zunächst nur in ihren grundsätzlichen gestalterischen und funktionalen Zielen und den wesentlichen Elementen der Planung formuliert. Für einige ausgesuchte Vertiefungsbereiche wurden bereits skizzenhafte Gestaltungsvorschläge erarbeitet und im Arbeitskreis diskutiert.

Bevor die hier dargestellten Maßnahmen realisiert werden können, ist eine fachliche Ausführungs- und Detailplanung erforderlich. Die hier formulierten Zielvorstellungen sind im Rahmen der Grundlagenermittlung zu überprüfen und gegebenenfalls an neuere Erkenntnisse anzupassen.

In Abstimmung mit dem Arbeitskreis und der Gemeinde Isenbüttel sind folgende Maßnahmen in das Maßnahmenkonzept aufgenommen worden:

1. Priorität

- Nr. 1 Dat Huus (Sanierung und Umnutzung der ehem. Dorfschule)
- Nr. 2 Gutsstraße / Markt
- Nr. 3 Ringstraße
- Nr. 4 Hauptstraße (L292)
- Nr. 5 Grünfläche Hehlenriede

2. Priorität

- Nr. 6 Rischmühlenriede / Twetje
- Nr. 7 Friedhofgestaltung
- Nr. 8 Molkereistraße
- Nr. 9 Am Damm / Seitenbereich Mittelstraße
- Nr. 10 Schulstraße

3. Priorität

- Nr.11 Kurze Straße
- Nr.12 Seitenbereiche Molkereistraße
- Nr.13 Sandstraße
- Nr.14 Maschweg

Durch das räumliche Zusammenwirken mehrerer Maßnahmen bilden sich im alten Dorfkern **zwei Maßnahmenschwerpunkte** aus: Der zentrale Bereich **(A)** mit den Maßnahmen 1, 2, 3 und 4 und das südliche Altdorf **(B)** mit den Maßnahmen 6, 8, 9 und 10. Die beiden Grünplanungsmaßnahmen 5 und 7 liegen zwar außerhalb der Schwerpunktbereiche, sind aufgrund ihrer herausgehobenen Bedeutung aber dennoch der 1. bzw. 2. Priorität zugeordnet.

Es ist anzustreben, die Maßnahmen so zu realisieren, dass sie durch gemeinsame und konsequent eingesetzte Gestaltungsprinzipien, Materialien und Elemente die größtmögliche Wirkung erzielen. Größere Projekte können ggf. in sinnvolle Bauabschnitte gegliedert werden. Grundsätzlich beansprucht das Maßnahmenkonzept eine Gültigkeit auch über den Zeitraum der Dorferneuerung hinaus.

6.2.2 Gestaltungsvorschläge

Allgemeine Hinweise zu den öffentlichen Maßnahmen:

Verkehrsflächen (Straßen, Seitenbereiche, Gehwege) sollten im alten Dorfkern ruhig und weitestgehend homogen gestaltet werden. Unruhige Flächenteilungen sind zu vermeiden, auffällige Farb- und Materialwechsel sind nur in begründeten Fällen angemessen, z. B. zur Betonung historischer Hofzufahrten. Zwischen Fahrbahnen und Seitenbereichen kann im Steinformat oder im Verlegemuster differenziert werden. Bei der Auswahl eingefärbter Betonsteine ist die Alterung zu beachten! Insbesondere verblässendes Rot kann neben dem in Isenbüttel vorherrschenden Ziegelrot der Fassaden, Mauern und Dächer ein dissonantes und auffälliges Eigenleben entwickeln.

Es wird empfohlen, Art und Farbe der Pflastermaterialien bereits zur ersten Maßnahme verbindlich auszuwählen und diese auch für alle folgenden Maßnahmen vorzugeben. Gleiches gilt für die Beleuchtung, die in Isenbüttel überwiegend noch nicht dorfgerecht ist und einheitlich erneuert bzw. ergänzt werden sollte. Der im hinteren Bereich der Gutsstraße und im Umfeld des Rathauses eingesetzte Leuchtentyp ist im Sinne der Dorferneuerung geeignet und könnte auch in den übrigen Gemeindestraßen aufgestellt werden. Für die klassifizierten Straßen sollten in Abstimmung mit den Trägern Leuchten ausgewählt werden, die den Aspekten erhöhte Sicherheit und dorfgerechte Gestaltung gleichermaßen Rechnung tragen.

Nr. 1 Dat Huus

Die denkmalgeschützte ehemalige Dorfschule, Ringstraße 2, soll zu einem privat geführten Haus für Jung und Alt („Dat Huus“) umgenutzt werden. Dazu ist eine umfassende Sanierung der Bausubstanz erforderlich und eine bauliche Erweiterung für Sanitär- und Nebenräume. Dieses Projekt, für das die Baugenehmigung und ein Zuwendungsbescheid im Rahmen der Dorferneuerung bereits vorliegen, wird durch Architekt Dipl.-Ing. A. Möhlmann, Braunschweig, betreut. Baubeginn wird noch im Sommer 2010 sein.

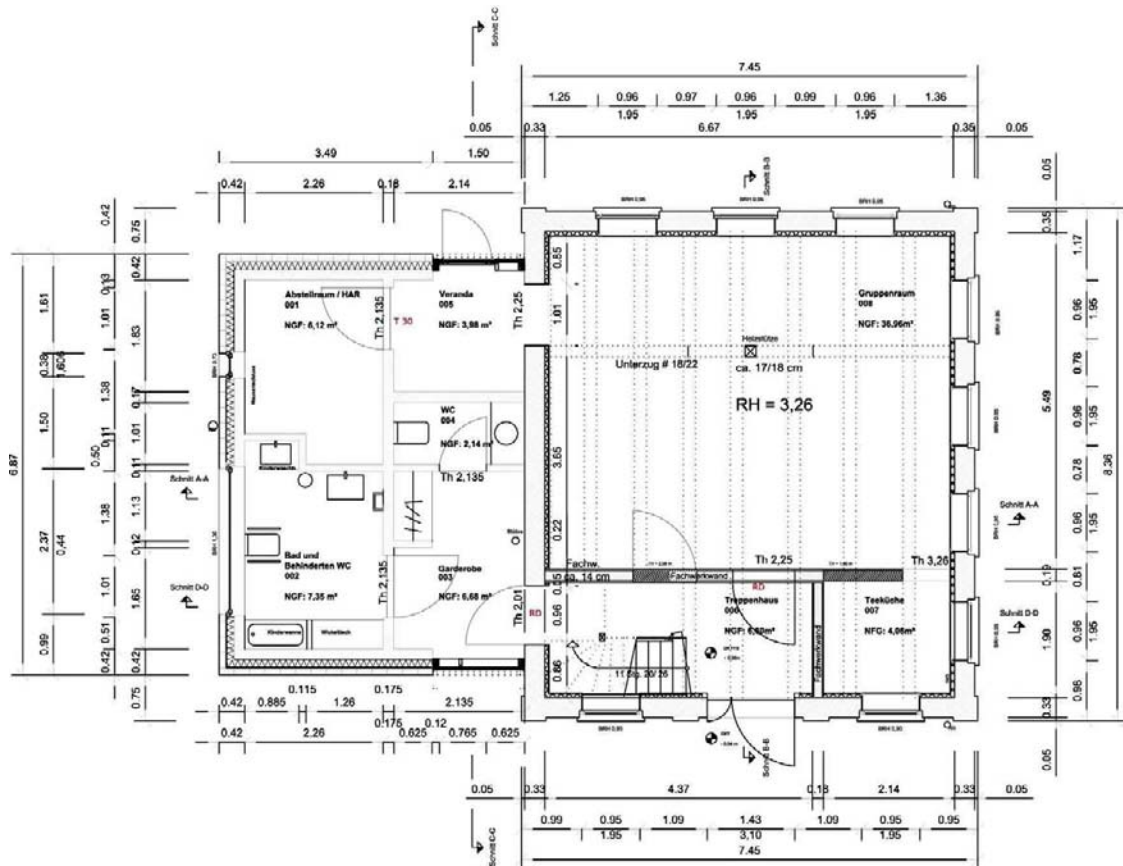
Zum Umfang dieser Maßnahme gehört auch die Gestaltung seiner Freiflächen, u.a. mit der Herstellung von zwei behindertengerechten Stellplätzen und Fahrradständern. Damit die Ecklage des Gebäudes zur Hauptstraße optimal zur Geltung gebracht werden kann, muss die Außengestaltung als Teil der Gesamtkonzeption Hauptstraße / Gutsstraße / Ringstraße betrachtet werden und deren Materialien und Formensprache vorwegnehmen. In diesem Zusammenhang ist auch die Verlegung des Imbissstandes an der Hauptstraße zu fordern (*Vorschlag dazu siehe Maßnahme Nr.4*).

Planung „Dat Huus“: Ansicht Nord



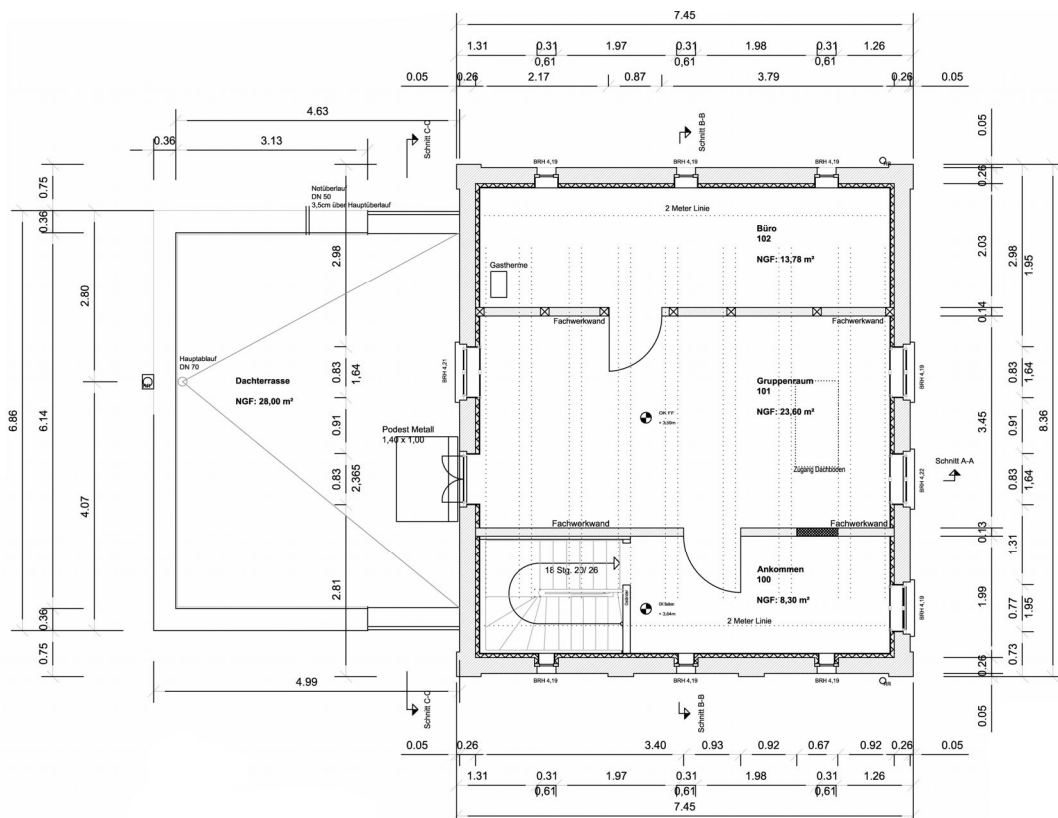
Historisches Foto der Dorfschule (Ansicht von Südosten)





Planung „Dat Huus“ (Architekt Dipl.-Ing. A. Möhlmann, Stand 11.4.2010):

Grundriss EG



Grundriss 1. OG

Nr. 2 Gutsstraße / Markt

In der Gutsstraße stellen sich eine ganze Reihe von Problemen und funktionalen Anforderungen, die mit einer dorfgerechten Gestaltung in Einklang zu bringen sind. Zunächst müssen in dieser zentralen Lage und im Umfeld der Kirche nach wie vor öffentliche Stellplätze bereitgestellt werden. Die platzartige Aufweitung soll für unterschiedlichste Veranstaltungen und ggf. auch für einen Wochenmarkt geeignet sein, zugleich ist jedoch die Durchfahrt in die Sackgasse zum kirchlichen Kindergarten und zu den Parkplätzen des Rathauses zu ermöglichen. Als bevorzugtes Konzept für den Wochenmarkt ist daher die Aufstellung der Marktstände auf dem platzartigen Seitenbereich der Hauptstraße und auf den Stellplätzen gegenüber dem Gemeindehaus anzusehen. Insgesamt sollen der dörfliche Charakter dieses Bereiches wiederhergestellt, die Wirkung nicht dorfgerechter Fassaden verbessert und eine ausdrucksstarke Mitte für Isenbüttel gewonnen werden.

Vorgeschlagen ist eine Ausgestaltung als Mischverkehrsfläche mit dorfgerechter Pflasterdecke und Beleuchtung. Dabei muss die Gliederung der Platzfläche nicht zwingend die diagonale Querung des Fahrverkehrs abbilden, vielmehr ist eine in sich ruhende Gestaltung im System der annähernd rechtwinkligen Platzkanten dem Ziel einer Verkehrsberuhigung förderlich. Klein- bis mittelkronige Laubbäume vor den Gebäuden am Platzrand schwächen deren Präsenz und verleihen dem Platz durch die abgesetzten Seitenbereiche räumliche Tiefe. Der Saum mit Stellplätzen vor der Baumreihe der Kirche bleibt erhalten, wird jedoch in die dorfgerechte Gestaltung integriert.

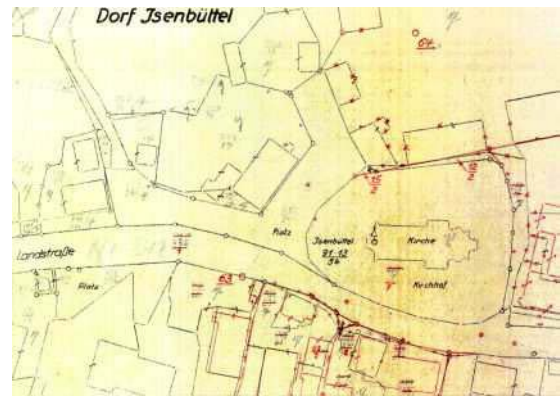


Maßnahmenswerpunkt A mit den Einzelmaßnahmen

- 1 Dat Huus
- 2 Gutsstraße / Markt
- 3 Ringstraße
- 4 Hauptstraße (Shared Space, o.ä.)



Hauptstraße mit Platzfläche vor der Kirche



Karte von 1937

Nr. 3 Ringstraße

Die Ringstraße ist einer der ältesten Straßenzüge Isenbüttels und zwischen ehemaliger Dorfschule (Dat Huus) und Hehlenriede noch von einem bemerkenswerten Ensemble ortsbildprägender und teilweise denkmalgeschützter Gebäude und einem wertvollen Bestand alter Eichen geprägt. In diesem Abschnitt befinden sich ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb und ein Hofcafé. Durch ihren Anschluss an einen Brückensteg über die Hehlenriede bildet die Ringstraße einen sehr wichtigen Fußweg von den Wohngebieten ins Zentrum.

Mit Rücksicht auf den landwirtschaftlichen Verkehr ist die Ringstraße als Mischverkehrsfläche auszubilden. Möglicherweise kann dabei die Profilierung mit nur einer, außermittig angeordneten Gosse erfolgen, die einen eindeutigen Seitenbereich definiert und damit die Fahrbahn von parkenden Fahrzeugen entlastet.



Die Ringstraße als Mischverkehrsfläche

Die Gestaltung mit einer dorfgerechten Pflasterdecke und die Ausstattung mit Leuchten sollten dem Material- und Formenkanon der Maßnahmen Gutsstraße und Hauptstraße entsprechen.

Nr. 4 Hauptstraße (L292)

In der Hauptstraße soll das im Verkehrskonzept dargestellte Modell eines Shared-Space-Bereiches oder eines vergleichbaren Konzeptes, wie der verkehrsberuhigte Geschäftsbereich, zwischen Mittelstraße und Grundstück Nr.18 umgesetzt werden. Die Anschlüsse zu den Kreiseln sind dorfgerecht umzugestalten und in das Gesamtkonzept einzupassen. Auf den öffentlichen und privaten Seitenbereichen müssen gestalterische und funktionale Probleme gelöst werden.

Eine Schlüsselrolle hat die platzartige Fläche zwischen Guts- und Ringstraße. Hier war früher der Isenbütteler Dorfplatz über die Hauptstraße hinweg ausgebildet und die Neugestaltung sollte sich an dieser räumlichen Qualität orientieren. Für den dort aufgestellten Imbiss-Container ist ein geeigneterer Ersatzstandort auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu finden und eine Beseitigung der vor einigen Jahren gepflanzten Platanen würde den Raumeindruck wieder herstellen und die städtebauliche Wirkung der Kirche mit ihrer Einfassung aus geschnittenen Linden deutlich verbessern. Für die hier vorgesehene Aufstellung von Marktständen wäre eine Verbreiterung der Seitenfläche auf das Grundstück des ev.-luth. Gemeindezentrums wünschenswert. Damit würden auch die ortsbildprägenden Gebäude des Gemeindezentrums und der ehemaligen Dorfschule (Dat Huus) besser zur Geltung kommen.



Exponierte Gebäude an der Hauptstraße sollten mit dorfgerechten Materialien und Gestaltungselementen in das Ortsbild integriert werden

An dieser Seitenfläche ist auch die Bushaltestelle gut und übersichtlich einzurichten. Sie sollte den Empfehlungen der RAS 06 folgend ohne gesonderte Busbucht am Fahrbahnrand angeordnet werden, der Bussteig muss sich aber für einen barrierefreien Einstieg aus der niveaugleichen Flächengestaltung des verkehrsberuhigten Abschnitts herausheben. Die Aufstellung eines dorfgerechten Wartehäuschens oder eines Schutzdaches ist sinnvoll, darf aber die Platzkonzeption nicht stören.

Auf der gegenüberliegenden Südseite ist der ortsbildprägende Eichenbestand zu sichern und die Qualität der Grünflächen zu verbessern. Die im vorderen Bereich öffentliche Zufahrt zum Parkplatz des Penny-Marktes kann schmaler ausgeführt werden und sollte auch die Erschließung der Kundenparkplätze für Apotheke und Kiosk übernehmen. Für die an der Zufahrt aufgestellten Altglas-Container ist ein dezenterer Stellplatz zu finden. Das wuchtige Kriegerdenkmal ist besser in den Platzbereich der Gutsstraße zu verlegen und der mit Lesesteinen unpassend und aufgesetzt rustikal gestaltete Brunnen braucht einen angemessenen Ziegel-Aufsatz.

Der Imbiss, dessen blau gestrichener Container auf der Nordseite sehr störend aufgestellt ist, könnte in die Grünfläche auf der Südseite eingebunden werden. Dazu wäre aber die Errichtung eines dorfgerechten Gebäudes notwendig, in das auch eine seitens der Gemeinde geplante öffentliche Toilettenanlage integrierbar ist.



Durch Verlegung des Gehwegs an die Grundstücksgrenzen sind im westlichen Abschnitt der Hauptstraße gliedernde Baumpflanzungen möglich

Die Bushaltestelle sollte vor die Zufahrt des Penny-Marktes verlegt und entsprechend der Nordseite ohne Busbucht an der Fahrbahn angeordnet werden. Als Ersatz des schon sehr heruntergekommenen und ungünstig positionierten Fachwerk-Wartehäuschens ist ein kleinerer Unterstand mit eindeutiger Blickbeziehung auf ankommende Busse zu errichten.

Ergänzende Baumpflanzungen sind im Abschnitt westlich des Shared-Space-Bereichs möglich. Auf einigen privaten Grundstücken sind Bäume zur Kaschierung nicht dorfgerechter Fassaden zu empfehlen, z.B. für die Nummern 7, 9a und 15. Die Freiraumgestaltungen vor den Geschäftshäusern sind insgesamt sehr unruhig und heterogen. Sie sollten im Sinne der Shared Space-Konzeption einbezogen und harmonisiert werden.

Nr. 5 Grünfläche Hehlenriede / Brückenanbindung Calberlaher Straße

Die geplante Fuß- und Radwegverbindung zwischen Calberlaher Straße und An der Rischmühlenriede soll das südliche Altdorf und die anschließenden Wohngebiete besser an die Nahversorger, an eine neue Bushaltestelle Richtung Wolfsburg und den Radweg zum Erholungsgebiet Tankumsee anbinden. Da die gemeindliche Wiesenfläche an der Hehlenriede Überschwemmungsgebiet ist, muss der Weg in Hochlage geführt und ein überbreiter Durchlass unter der Brücke freigehalten werden.

Auf den niedrig gelegenen Wiesenflächen bietet sich die Chance einer ökologischen Aufwertung durch den Abtrag von Erdreich, um einerseits der Hehlenriede einen natürlich mäandrierenden Verlauf zu ermöglichen, andererseits aber auch die Hochwasserproblematik durch erhöhtes Rückhaltevolumen zu entschärfen. Die Wiesen sollen sich als Feuchtwiesen sukzessiv etablieren, eine extensive Nutzung durch die Bürger ist über kurz gehaltene Rasenpfade aber möglich. Ergänzend ist die Pflanzung standortgerechter Gehölze im Uferbereich und zur Kaschierung der Straßenböschungen vorgesehen.

Anzustreben ist auch eine dorfgerechte Aufwertung des Kinderspielplatzes, die u.a. mit der Anpflanzung standortgerechter, großkroniger Bäume zu erreichen ist.

Nr.6 Rischmühlenriede / Twetje

Im Bereich des südlichen Altdorfes zeigen sich an diversen Stellen Schäden an den Ufern der Rischmühlenriede, die sich z.T. schon auf die angrenzenden Gemeindestraßen auswirken. Auch ein Auflager der Fußgängerbrücke im Verlauf der Twetje, zwischen Schulstraße und Molkereiweg, ist schadhaft und gefährdet die Sicherheit dieser wichtigen innerörtlichen Wegeverbindung. Der Brückendurchlass weist im Hochwasserfall kein ausreichendes Freibord auf.

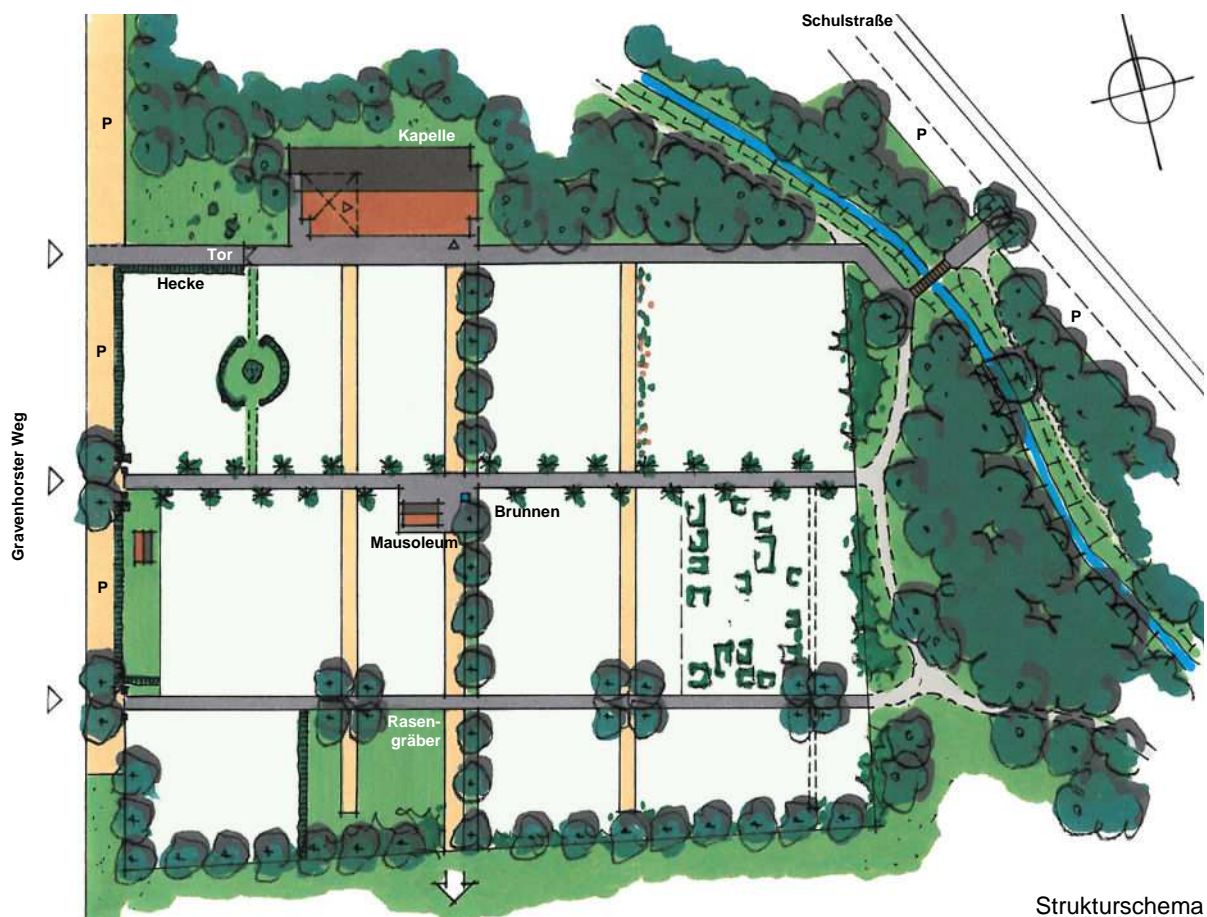
Da die Ufergestaltung im Bereich der Twetje einen sehr vernachlässigten Eindruck macht, soll im Zusammenhang mit der Erneuerung der Brücke ein Gestaltungskonzept für den gesamten Abschnitt vor den Parkplätzen umgesetzt werden. Dabei soll die unnötig tiefe Pflasterfläche der Parkplätze reduziert, das Ufer mit weiteren Großgehölzen bepflanzt und an der Brücke mit einer natursteinbekleideten Stützmauer zu einem kleinen Sitzbereich umgestaltet werden. Die Beleuchtung ist entsprechend dem Gesamtkonzept für den alten Ortskern durch dorfgerechte Modelle zu ersetzen.

Für die Sanierungsmaßnahmen an der Riede und für die Erneuerung der Brücke samt Wegeanschluss zur Molkereistraße liegt bereits eine Grobplanung mit Kostenanschlag seitens des Aller-Ohre-Verbandes vor, die um weitere Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen zu ergänzen ist.

Nr.7 Friedhofsgestaltung

Der ev.-luth. Friedhof bedarf nicht nur langfristiger Strukturierungsmaßnahmen, sondern auch einiger Korrekturen am Gehölzbestand. Zu kritisieren ist aus Sicht der Dorferneuerung vor allem die nicht landschaftsgerechte Abpflanzung der offenen Südgrenze mit Fichten, die daher durch eine feldrandtypische Strauchhecke (u.a. mit Weißdorn, Schlehen, Hasel) zu ersetzen ist und mit großkronigen Laubbäumen überstellt werden kann.

Während der ältere Teil des Friedhofs durch eine Allee aus Koniferen mit eigenwilliger Wuchsform geprägt ist, zeigt sich der Erweiterungsteil nackt und unstrukturiert. Es wird empfohlen, auch seine Längerschließung bis zum Gravenhorster Weg zu verlängern und beide Eingänge an der Straße mit kräftigen Ziegelpfeilern und einem angemessenen Holz- oder Stahltor zu akzentuieren. Baumpaare könnten dieses Konzept noch verstärken.



Zur räumlichen Gliederung der Friedhofsfläche sollte langfristig der Haupt-Querweg verbreitert und einseitig mit Laubbäumen bepflanzt werden. Längs- und Querwege sollten sich in der Oberflächengestaltung unterscheiden. Als besonderes Identitätsmerkmal könnte z. B. das bereits vor der Kapelle eingebaute schwarze Ziegelpflaster für den gesamten Weg bis zur Brücke und die beiden Längsachsen verwendet werden, während alle Querwege z. B. mit wassergebundenen Deckschichten oder hellerem Pflaster abgesetzt sein könnten. Baumgruppen an den Kreuzungspunkten tragen ebenfalls zur räumlichen Gliederung der Friedhofsfläche bei.

Um das unkontrollierte Befahren des Friedhofs zu unterbinden ist seitens der Kirchengemeinde eine Toranlage geplant, die jedoch zu Gunsten der städtebaulichen Zäsur zurückgesetzt stehen oder besser noch durch unauffällige Klapp-Poller ersetzt

werden sollte. Auch die angedachte Einfriedung am Gravenhorster Weg ist aus Sicht der Dorferneuerung eher störend. Die jüngst entfernte Schnitthecke im Eingangsbereich sollte als räumlich leitendes, wegbegleitendes Element wieder rekonstruiert werden.

Mit den Parkplätzen am Gravenhorster Weg, dem öffentlichen Wegerecht zwischen Friedhof und Kapelle und der Brückenverbindung über die Rischmühlenriede zur Schulstraße ist auch die Gemeinde Isenbüttel an dieser Maßnahme beteiligt.

Nr. 8 Molkereistraße

An der Molkereistraße befinden sich zwischen Hauptstraße und Twetje mehrere Geschäftsnutzungen, so dass dieser Abschnitt als Teil des Zentrums zu behandeln ist. Gestalterisch ist daher eine Einheit mit der Hauptstraße herzustellen. Die Ausbildung als Mischverkehrsfläche bereitet auf den verkehrsberuhigten Bereich der Hauptstraße vor und verbessert auch die Rahmenbedingungen für den landwirtschaftlichen Verkehr, der hier häufig durch Gegenverkehr und parkende Fahrzeuge behindert wird. Zum Umfang dieser Gestaltungsmaßnahme gehört auch der Einbau einer dorfgerechten Beleuchtung.

Da die privaten Vorbereiche und insbesondere der große Kundenparkplatz vor Nr. 2 (Getränkemarkt und Reisebüro) direkt an den öffentlichen Straßenraum grenzen, sollten sie möglichst in die Gestaltung integriert werden. Für den Kundenparkplatz ist eine straßenseitige Schnitthecke als Abschirmung zu empfehlen, an seiner Rückseite könnten größere Laubbäume die offene Grenze räumlich schließen. Im Straßenraum wäre die Setzung einer Reihe mittelkroniger Bäume im Seitenbereich vor dem Eckgrundstück Hauptstraße 5 als gliederndes und akzentuierendes Element möglich.



An der Molkereistraße sollte der Kundenparkplatz durch eine Schnitthecke abgeschirmt werden. Das moderne Geschäftsgebäude lässt sich mit einem geeigneten Dach und durch Baumpflanzungen im Gehwegbereich besser in das Ortsbild integrieren.

Nr. 9 Am Damm / Seitenbereich Mittelstraße

Da die kleine Sackgasse Am Damm über eine Fußgängerbrücke Anschluss an die Schulstraße bietet, hat sie für den Fuß- und Radverkehr zwischen Zentrum und südlichem Altdorf / Schule große Bedeutung. Sie ist bereits als Mischverkehrsfläche profiliert und soll anstelle der stark beschädigten Asphaltdeckschicht eine dorfgerichte Pflasterung samt dorfgerichteter Beleuchtung erhalten. Ergänzende Baumpflanzungen wären an der Böschung der Rischmühlenriede möglich, sollten aber so weitständig sein, dass sie die Pflegearbeiten des Aller-Ohre-Verbandes nicht behindern. Wünschenswert ist eine Umgestaltung der privaten Freifläche vor dem z.Zt. teilweise leer stehenden Geschäftshaus Nr.1.

In diese Maßnahme soll die Gestaltung einer kleineren Nebenfläche an der Mittelstraße einbezogen werden, die über eine ebenfalls zu erneuernde Brücke mit der Straße Am Damm verbunden ist. Von dieser Stelle aus bietet sich ein schöner Blick über die Rischmühlenriede auf den Kirchturm, so dass die Aufstellung einer Bank in Erwägung gezogen werden sollte. Die Pflasterung kann kleiner als die bestehende Asphaltfläche ausgebildet sein, sollte aber zumindest für einen Bedarfsstellplatz geeignet sein. Um die nicht dorfgerichte Garage und Einfriedung des Nachbargrundstücks Mittelstraße 8 zu kaschieren, ist eine Heckenpflanzung an dieser Grenze sinnvoll. Das Holzgeländer an der Riede sollte bis zur Einmündung Hauptstraße erneuert werden.

Nr. 10 Schulstraße



Durch Abriss störender Anbauten und eine dörfliche Freiraumgestaltung auf dem Grundstück Schulstraße 10 lässt sich das schöne Ensemble ortsbildprägender Gebäude am Einhang Richtung Twetje erheblich aufwerten.

Zwischen Mittelstraße und Einmündung Brandweg ist das Straßenprofil der Schulstraße in eine Mischverkehrsfläche umzugestalten, wobei der östliche (schulseitige!) Seitenbereich mit einem überfahrbaren Rundbord abgesetzt werden kann. Seitens der Gemeinde gibt es Planungen zur Einschnürung der Fahrbahn, um die Fahrgeschwindigkeiten zu reduzieren. Ob sich derartige verkehrsplanerische Elemente in die dorfgerechte Gestaltung integrieren, sollte hier im Vorfeld geklärt werden. Vor allem auffällig im Straßenraum aufgestellte Verkehrsschilder können sehr störend wirken.

In Ergänzung der dorfgerechten Aufpflasterung mit Betonsteinen wären Akzentuierungen aus Naturstein, z.B. an historischen Hofzufahrten, schön und bereichernd. Eine dorfgerechte Beleuchtung ist in diesem zentralen Bereich des südlichen Altdorfes unerlässlich. Räumlich wirksame Baumpflanzungen sind innerhalb der öffentlichen Fläche nur an der Rischmühlenriede möglich (und hier zur Befestigung des Prallufers auch sehr sinnvoll!), sowie im derzeit sehr unbefriedigend gestalteten Einmündungsbereich Brandweg, wären aber auch auf den privaten Grundstücken Nr. 2 und 16 zu empfehlen.

Wünschenswert und für die Gesamtwirkung eines harmonischen Ortsbildes notwendig sind gestalterische Verbesserungen auf einigen privaten Grundstücken. Als derzeit nicht dorfgerecht oder sogar störend sind insbesondere die gesamte Vorgartengestaltung der neuen Doppelhausbebauung Nr. 2, die entstellenden Anbauten an das ortsbildprägende Gebäude Nr. 10, die unsensibel platzierten und gestalteten Garagen vor Nr. 11 samt Umfeld, sowie der unbefestigte Parkplatz und die nicht dorfgerechte Einfriedung Nr. 16 zu nennen.

Nr. 11 Kurze Straße



Kurze Straße Höhe Gaststätte / Verlagsgebäude

Mit einer dorfgerechten Profil- und Oberflächengestaltung der Kurzen Straße ließe sich der schöne Blick auf die alten Hofstellen im südlichen Altdorf erheblich aufwerten und für das Ortsbild zurückgewinnen. An der Mittelstraße (K 67) ist im Einmündungsbereich eine deutliche Schwellenwirkung auszubilden, um den Beginn der Tempo-30-Zone visuell zu verdeutlichen. Zum Umfang dieser Maßnahme gehört ebenfalls die Ausstattung mit dorfgerechten Leuchten.

Wünschenswert ist die dorfgerechte Umgestaltung privater Parkplätze und Freiflächen an der Gaststätte und vor dem Verlagsgebäude. An diesen Stellen würden neben dorftypischen Einfriedungen auch straßennah gepflanzte, großkronige Laubbäume dazu beitragen, den Straßenraum zu gliedern und zu akzentuieren.

Nr. 12 Seitenbereiche Molkereistraße

Im räumlichen Anschluss und in gestalterischer Fortsetzung der Maßnahmen Nr. 6 (Rischmühlenriede / Twetje) und Nr. 8 (Molkereistraße) sind die Seitenbereiche, insbesondere die Parkplatzflächen bis einschließlich Friedhof, dorfgerecht zu gestalten und zu integrieren. Wo möglich sollten gliedernde Bäume am Straßenrand gesetzt werden, die an dieser Straße mit besonderem Blüh- und/oder Herbstlaub-Aspekt auch einen eigenständigen Charakter ausprägen können (z.B. Rotdorn, Apfeldorn). Eine dorfgerechte Beleuchtung sollte auf der Westseite bis Einmündung Brandweg aufgestellt werden.

Nr. 13 Sandstraße

Der historische Straßenzug der Sandstraße bildet an der Calberlaher Straße eine sehr schöne und markante Ortszufahrt mit einer kurzen Allee und einer Brücke über die Hehlenriede aus. Im weiteren Verlauf ist er durch einzelne große Haus- und Straßenbäume geprägt sowie durch seinen lebendig kurvigen Verlauf. Die Sandstraße ist aufgrund ihrer Schleichwegfunktion zeitweise stark befahren, soll aber gerade aus diesem Grund dorfgerecht als Mischverkehrsfläche mit Pflasterdecke gestaltet werden, um reduzierend auf die Fahrgeschwindigkeit einzuwirken. Die Maßnahme sollte auch den Einmündungsbereich der Straße An der Hehlenriede einbeziehen und eine dorfgerechte Beleuchtung vorsehen.

Nr. 14 Maschweg

Da die frühere Straßenanbindung zur Ringstraße heute nicht mehr besteht, liegt der Maschweg als Sackgasse in etwas abseitiger Lage. Obwohl die ortsbildprägende Baustruktur schon stark abgenommen hat bzw. überformt wurde, ist hier eine dorfgerechte Profil- und Oberflächengestaltung des Straßenraums sinnvoll. Im Zusammenhang dieser Maßnahme sollte auch eine dorfgerechte Beleuchtung aufgestellt, sowie eine Querung der Hehlenriede mit Anschluss an den Uferweg hergestellt werden.

6.3 PRIVATE MASSNAHMEN

Im privaten Bereich steht die Erhaltung der historischen Bausubstanz im Vordergrund. Private Maßnahmen beziehen sich deshalb auf **ortsbildprägende Gebäude**, die im Maßnahmenkonzept des Dorferneuerungsplans farblich gekennzeichnet sind. An Gebäuden, die als eingeschränkt ortsbildprägend bewertet wurden, sind i.d.R. umfassende und weitreichende Gestaltungsmaßnahmen erforderlich, um die Kriterien der Förderfähigkeit zu erfüllen. Alle übrigen Gebäude kommen dagegen für eine Förderung im Rahmen der Dorferneuerung nicht in Betracht, wohl aber deren Einfriedungen oder Freiflächen, wenn eine dorfgerechte Gestaltung im Kontext einer alten Dorfstraße positive Auswirkungen auf das Ortsbild hat.

Auch zu störenden Gebäuden oder Außenanlagen trifft das Maßnahmenkonzept Aussagen und empfiehlt integrierende Maßnahmen oder den Abbruch von Gebäuden sowie eine dorfgerechte Umgestaltung von Freiflächen, um deren negative Auswirkungen auf das Straßen- oder Ortsbild zu korrigieren.

Private Dorferneuerungsmaßnahmen sind an zahlreichen historischen Gebäuden im alten Dorfkern notwendig und wünschenswert. Neben der Sanierung und Instandhaltung originaler Bausubstanz sollen vor allem entstellende Umbauten und unpassende Materialien möglichst rückgebaut werden, um die ursprüngliche Qualität dörflicher und regionaltypischer Baustrukturen wieder zu gewinnen. Dies erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit den für Isenbüttel und die Region charakteristischen Bauformen. Für jedes einzelne Objekt, das selbstverständlich auch heutigen Nutzungsansprüchen genügen muss, ist ein individuelles Konzept zu entwickeln.

Besondere Herausforderungen stellen sich an leerstehenden oder nur restgenutzten Gebäuden. Große Wirtschaftsgebäude, wie z. B. an der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle Mittelstraße 9, sind für die Struktur und Identität Isenbüttels nur schwer zu ersetzen. Aber auch die Vielzahl kleiner und kleinster Nebengebäude verdient Schutz und Beachtung für ihren Beitrag zur dörflichen Atmosphäre Isenbüttels. Idealerweise finden sich neue und verträgliche Nutzungen, die nicht im Widerspruch zu den vorhandenen Baustrukturen stehen.

Die Empfehlungen des Gestaltungskonzeptes können als Orientierung für den Umgang mit historischer, ortsbildprägender Bausubstanz dienen. Sie sollten allen Bürgern zugänglich sein und auch über die Förderphase hinaus als Richtlinie für die Gestaltung angewendet werden. Um die privaten Interessen mit den Erfordernissen der Ortsentwicklung und der Dorfgestaltung in Einklang zu bringen, sind ein enger Kontakt und eine zielorientierte Abstimmung zwischen den Bürgern des alten Ortskerns und der Gemeinde wünschenswert.

Das Dorferneuerungsprogramm sieht eine fachkundige **Beratung** und **Betreuung** der Antragsteller während des Förderzeitraumes vor. Diese ist für den Antragsteller kostenlos und sollte schon im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden. Sie dient der rechtzeitigen Prüfung auf Förderfähigkeit des Objektes, der Abstimmung zum Umfang der Maßnahme und der Festlegung dorferneuerungsgerechter Materialien und Konstruktionen.

Nachhaltige Sanierungen oder Umnutzungen alter Häuser fordern von den Eigentümern ein hohes Maß an Engagement und umfangreiche Investitionen. Häufig kann die Gesamtmaßnahme nur in Bauabschnitten über einen längeren Zeitraum realisiert werden. Die wichtigsten Tugenden sind daher

1. **Verbindlichkeit** der gestalterischen Ziele sowie
2. **Systematik** und **Konsequenz** bei der Umsetzung.

Damit kann die Dorferneuerung in Isenbüttel gelingen und das ländliche Erbe bewahrt werden!

7.0 DURCHFÜHRUNG DES DORFERNEUERUNGSPROGRAMMS

7.1 KOSTENSCHÄTZUNG

Nach Fertigstellung des Dorferneuerungsplans beginnt mit seiner Anerkennung durch das Amt für Landentwicklung (GLL Braunschweig) die 5-jährige Förderphase (2010-2014). Um den Fördermittelbedarf bewerten zu können, müssen die Kosten öffentlicher und privater Maßnahmen grob geschätzt werden.

Bei der Berechnung der Straßenbaukosten ist vorsorglich einkalkuliert, dass es sich bei den zu entsorgenden Asphaltdeckschichten einschließlich Tragschichten um belastetes Material (Schadstoffklasse mind. Z 3 gem. LAGA) handelt. Enthalten sind weiterhin die Kosten für die dorfgerechte Beleuchtung und Planungskosten.

7.1.1 Kostenschätzung für öffentliche Maßnahmen

Zur Realisierung der öffentlichen Dorferneuerungsmaßnahmen in Isenbüttel sind nach überschlägiger Schätzung folgende Investitionen erforderlich:

1. Priorität

Nr. 1	Dat Huus	ca.	390.000,00 €
Nr. 2	Gutsstraße / Markt	ca.	360.000,00 €
Nr. 3	Ringstraße	ca.	375.000,00 €
Nr. 4	Hauptstraße (L292)	ca.	1.200.000,00 €
Nr. 5	Grünfläche Hehlenriede	ca.	310.000,00 €

2. Priorität

Nr. 6	Riselmühlenriede / Twetje	ca.	75.000,00 €
Nr. 7	Friedhofsgestaltung	ca.	120.000,00 €
Nr. 8	Molkereistraße	ca.	170.000,00 €
Nr. 9	Am Damm / Seitenbereich Mittelstraße	ca.	135.000,00 €
Nr. 10	Schulstraße	ca.	280.000,00 €

3. Priorität

Nr. 11	Kurze Straße	ca.	150.000,00 €
Nr. 12	Seitenbereiche Molkereistraße	ca.	130.000,00 €
Nr. 13	Sandstraße	ca.	575.000,00 €
Nr. 14	Maschweg	ca.	180.000,00 €

gesamt		ca. 4.450.000,00 €
---------------	--	---------------------------

7.1.2 Kostenschätzung für private Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der Zahl und des Zustandes der ortsbildprägenden Gebäude in Isenbüttel wird der private Investitionsbedarf wie folgt geschätzt:

12 große Maßnahmen	ca.	1.200.000,00 €
25 mittlere Maßnahmen	ca.	1.250.000,00 €
30 kleinere Maßnahmen	ca.	750.000,00 €

gesamt	ca. 3.200.000,00 €
---------------	---------------------------

7.2 MITWIRKUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Informationen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) wurden z.T. bereits während des Planungsprozesses eingeholt und berücksichtigt.

Am 26. August 2010 fand ein gemeinsamer Präsentations- und Erörterungstermin im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel statt, in dem die Teilnehmer den Entwurf des Maßnahmenkonzeptes und diverse Einzelaspekte sachlich und konstruktiv diskutiert haben. Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst.

Die **Landwirtschaftskammer** bedauert die fehlende Bereitschaft einiger Nebenerwerbslandwirte zur aktiven Mitwirkung an der Dorferneuerung. Die im Text beschriebene Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs durch parkende Fahrzeuge in der Pastorenkoppel ist im Beiplan Landwirtschaft nicht dargestellt (wurde eingearbeitet). Bedenken werden zu der angedachten Fahrbahn-Einschnürung in der Schulstraße vorgebracht (ein entsprechender Hinweis auf die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs wurde in Kap. 3.3 eingearbeitet).

Nach Kenntnis der Landwirtschaftskammer gibt es bei den Isenbütteler Landwirten Interesse an Gemeinschaftsanlagen, insbesondere an einem Maschinenwaschplatz. Diese Problemstellung kann im weiteren Verlauf der Umsetzungsphase diskutiert und konkretisiert werden. Die im Maßnahmenkonzept angeregten ökologischen Verbesserungen an den Bachläufen sollen möglichst keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch nehmen. Im Falle einer Realisierung soll die Landwirtschaftskammer bei der Planung beteiligt werden.

Das Verkehrskonzept und die darin formulierte Vision eines Shared Space- oder verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches für die Hauptstraße (L 292) wurde sehr intensiv erörtert. Seitens der **Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**, des **Landkreises Gifhorn (FB 3.4 Verkehrswesen)** und der **Polizeiinspektion Gifhorn** wurden zahlreiche Bedenken zu den funktionalen, rechtlichen und technischen Aspekten dieses Planungsansatzes vorgetragen. Hier spiegelt sich die derzeit kontrovers geführte fachliche und gesellschaftliche Diskussion des Themas. So kommt denn auch in der Zielvorstellung einer weitgehenden Verkehrsberuhigung der Wunsch der Isenbütteler Bürger zum Ausdruck, die Aufenthaltsqualität ihrer Ortsmitte und die Bedingungen für Radfahrer, Fußgänger und Geschäftskunden deutlich zu verbessern.

Es besteht Einigkeit darüber, dass in der Hauptstraße die im Dorferneuerungsplan formulierte Minimallösung mit einer auf 6,50 m reduzierten Fahrbahnbreite und dorfgerecht umgestalteten Seitenbereichen machbar ist, dabei aber die Probleme des einmündenden Verkehrs aus der Molkereistraße und der Mittelstraße (K 67) ungelöst bleiben. Gleichwohl soll die Umsetzungsphase der Dorferneuerung genutzt werden, die Chancen und Grenzen einer konsequenten Verkehrsberuhigung in Isenbüttel mit allen Beteiligten vertiefend zu diskutieren und die für Isenbüttel bestmögliche Lösung zu finden.

Bei der Planung konkreter öffentlicher Baumaßnahmen sind alle jeweils betroffenen Träger erneut zu beteiligen. Dabei sind insbesondere auch die vorgeschlagenen Standorte für Baumpflanzungen mit vorhandenen oder geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen und den Belangen des landwirtschaftlichen Verkehrs abzugleichen und ggf. anzupassen. Der **Wasserverband Gifhorn** und die **LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg** weisen darauf hin, dass die Leitungen in Isenbüttel häufig in den Gehwegen oder Seitenbereichen verlegt sind.

Im Rahmen des Grünplanungskonzeptes finden die Beachtung der Fließgewässer und deren ökologische und gestalterische Aufwertung positive Resonanz. Der **Unterhaltungsverband Oberaller** legt vor allem auf deren Zugänglichkeit Wert, Pflanzmaßnahmen im Uferbereich sind daher grundsätzlich mit dem Verband abzustimmen.

Seitens des **Landkreises Gifhorn (FB 9.1 Untere Naturschutzbehörde)** wird ange-regt, die Information der Bürger über dorfgerichte Gartengestaltung umfassender an-zulegen und auch ökologische Aspekte einzubeziehen.

Die im Entwurf des Dorferneuerungsplans als ortsbildprägender Bestand dargestellte Pappelreihe am Wiesenhofweg ist überaltert und muss aufgrund ihrer schon gefähr-denden Bruchanfälligkeit in absehbarer Zeit entfernt werden. Dabei ist auf Nistplätze von Höhlenbrütern zu achten. Aus Sicht der Dorferneuerung ist ein "baugleicher" Er-satz an der Straße nicht zwingend erforderlich. Im Maßnahmenkonzept soll die Dar-stellung der Baumreihe daher entfallen und durch eine textliche Forderung nach dorf-gerechter Eingrünung des Areals mit großkronigen, standortgerechten Gehölzen er-setzt werden.

7.3 MITWIRKUNG DER BÜRGER AN DER DORFERNEUERUNG

Der Begriff der Bürgerbeteiligung ist vor allem aus der Bauleitplanung bekannt. Im Unterschied zu diesen Verfahren soll die Bürgerbeteiligung in der Dorferneuerung als kultureller Lernprozess komplexe Planungsvorgänge mit Konfliktentscheidungen durchsichtig und nachvollziehbar machen, durch praktische Mitwirkung Eigeninitiative wecken und zur Entwicklung des Verantwortungsbewusstseins ermutigen. Die Bür-gerbeteiligung ist hier keine Verfahrensfrage, sondern eigenständiges Programmziel.

Dorferneuerung als Prozess sozialer und kultureller Entwicklung bedeutet, Mut und Phantasie der Bürger anzuregen, damit sie eigene Ideen und Vorschläge einbringen. Selbstverständlich ist es Zweck und Aufgabe der Dorferneuerungsplanung, dafür ein "Anregungsmilieu" herzustellen.

Von herausragender Bedeutung für die Bürgerbeteiligung ist der **Arbeitskreis** Dorf-erneuerung. Er setzt sich aus engagierten Isenbütteler Bürgerinnen und Bürgern zu-sammen, die sich bei der ersten öffentlichen Bürgerversammlung am 27. Mai 2009 freiwillig gemeldet und regelmäßig mitgearbeitet haben. Die Protokolle der Arbeits-kreissitzungen sind im Anhang beigefügt.

Der Arbeitskreis hat die Dorferneuerungsplanung aktiv begleitet, durch seine Orts- und Sachkenntnis wichtige Informationen beigetragen und sich konstruktiv an der Er-arbeitung der Teilkonzepte und der öffentlichen Maßnahmen beteiligt. Seine Zusam-mensetzung bildet einen repräsentativen Querschnitt der vielfältigen Interessen- und Altersgruppen. Ihm gehören folgende Mitglieder an:

Arbeitskreissprecher:	Willi Bävenroth	
Mitglieder:	Gerd Armbrecht	Dietrich und Doris Butowski
	Andreas Germer	Horst-Diether Herrmann
	Telse Kähler	Henny Knoll
	Berndt Metzler	Rolf-Dieter Möhle
	Diana Müller	Heinrich Oelbke
	Heinz-Otto Schacht	Gabriele und Reinhard Schulz
	Heiko Stadler	Hans-Jürgen Witte

Dorferneuerung bedeutet jedoch weitaus mehr als das Erneuern von Fassaden und Straßen. Dorferneuerung ist im weiteren Sinne die Wiedererweckung von Initiative und Verantwortungsbewusstsein als tragende Säulen im sozialen Gefüge intakter Dörfer. In Isenbüttel ist dieses Bewusstsein noch vorhanden. So darf man hoffen, dass viele Bürger Eigenleistungen und Verantwortung für die Gestaltung ihres Dorfbildes und für Belange des öffentlichen und sozialen Lebens übernehmen.

Ohne diese **Privatinitiative** bleibt die Dorferneuerung seelenlos. Die Gesamtheit des privaten Engagements durch Vereine, Gemeinschaftsaktionen, Nachbarschaftshilfe und die Investitionen einzelner Bauherren ist durch öffentliche Investitionen nicht ersetzbar.

Mit der Förderung kommunaler Maßnahmen kann und soll nur ein erster Anstoß gegeben werden. Die Hauptaufgabe obliegt den sich mit ihrem Dorf identifizierenden Bürgern. Sie haben es in der Hand, aus der Dorferneuerung einen individuellen und gemeinsamen Lernprozess zu machen und einen Weg für die dorfgerichte Erhaltung und Entwicklung Isenbüttels zu finden.



Der Arbeitskreis Dorferneuerung bei der ersten Ortsbegehung am 15. Juni 2009.

ANHANG

- Empfehlung zur Gartengestaltung (Pflanzliste)
- Merkblatt der Landwirtschaftskammer zu Hecken und Gehölzen
- ZILE-Richtlinie
- Literaturangaben

EMPFEHLUNG ZUR GARTENGESTALTUNG

Nicht nur öffentliche Grünflächen, sondern auch die privaten Gärten strukturieren die Ortschaft und prägen das Ortsbild. Im Rahmen der Dorferneuerung soll daher auf eine dorftypische Gartengestaltung hingewirkt werden. Eine Hilfestellung dazu gibt diese **Pflanzliste**. Bei den mit "!" markierten Arten ist das beigegefügte Merkblatt der Landwirtschaftskammer zu beachten; sie sollten nicht in der Nähe empfindlicher Kulturen gepflanzt werden.

Haus- und Hofbäume

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Fraxinus excelsior (Esche)
Aesculus hippocastaneum (Roßkastanie)	Juglans regia (Walnuß)
Crataegus laevigata Paul's Scarlet (Rotdorn)	Quercus robur (Stieleiche)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Tilia cordata (Winterlinde)
Fagus sylvatica (Rotbuche)	Tilia platyphyllos (Sommerlinde)

Laubgehölze (Sträucher)

Amelanchier ovalis (Gewöhnliche Felsenbirne)	Ligustrum vulgare (Liguster)
Buddleia davidii (Sommerflieder, Schmetterlingsstrauch)	Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)
Buxus sempervirens (Buchsbaum)	Philadelphus coronarius (Gewöhnlicher Pfeifenstrauch)
Cornus sanguinea (Hartriegel)	Potentilla fruticosa (Fingerstrauch)
Cornus mas (Kornelkirsche)	Prunus avium (Vogelkirsche)
Corylus avellana (Haselnuß)	Prunus spinosa (Schlehe)
Crataegus monogyna (Weißdorn)	Rosa canina (Hundsrose)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) !	Sorbus aucuparia (Eberesche)
Hydrangea macrophylla (Hortensie)	Spirea Sorten (Spierstrauch)
Kolkwitzia amabilis (Kolkwitzie)	Syringa Sorten (Flieder)
Laburnum watereri (Goldregen)	Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball) !

Stauden

Achillea aurea (Schafgarbe)	Centaurea cyanus (Kornblume)
Aconitum x arendsii (Eisenhut)	Centaurea montana (Bergflockenblume)
Alchemilla mollis (Frauenmantel)	Chrysanthemum - Sorten (Margarite)
Althea rosea (Stockrose)	Delphinium elatum (Rittersporn)
Alyssum montanum (Steinkraut)	Dianthus barbatus (Bartnelke)
Aquilegia vulgaris (Akelei)	Dictamnus fraxinella (Diptam)
Aster - Sorten (Aster)	Digitalis purpurea (Fingerhut)
Bellis perennis (Gänseblümchen)	Fritillaria imperialis (Kaiserkrone)
Bergenia cordifolia (Bergenie)	Geranium - Sorten (Storchschnabel)
Calendula officinalis (Ringelblume)	Helianthus x hybridus (Sonnenblume)
Campanula Sorten (Glockenblume)	

Stauden (Fortsetzung)

Iris barbata (Schwertlilie)

Lupinus x hybridus (Lupine)

Malva alcea (Malve)

Paeonia officinalis (Pfingstrose)

Phlox paniculata (Phlox)

Papaver-Sorten (Mohn)

Saxifraga umbrosa
(Porzellanblümchen)

Sedum acre (Mauerpfeffer)

Sempervivum telephium (Fetthenne)

Waldsteinia ternata (Waldsteinie)

Kletterpflanzen

Clematis - Sorten (Clematis)

Hedera helix (Efeu)

Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)

Kletterrosen (verschiedene Sorten)

Lonicera caprifolium (Geißblatt)

Lonicera heckrottii (Geißblatt)

Lonicera henryi (Geißblatt, wintergrün)

Parthenocissus quinquefolia
(Jungfernrebe, Wilder Wein)

Parthenocissus tricuspidata
(Jungfernrebe, Wilder Wein)

Polygonum aubertii (Schlingknöterich)

Wisteria sinensis (Blauregen)

Kräuter

Allium schoenoprusum (Schnittlauch)

Anethum graveolens (Dill)

Borago officinalis (Borretsch)

Levisticum officinalis (Liebstöckel)

Melissa officinalis (Zitronenmelisse)

Mentha x piperita (Pfefferminze)

Majorana hortensis (Majoran)

Origanum vulgare (Wilder Oregano)

Pastinaca sativa (Pastinak)

Petroselinum crispum (Petersilie)

Rosmarinum officinalis (Rosmarin)

Salvia officinalis (Salbei)

Gemüse

Bohnen

Erbsen

Kohlsorten

(Grünkohl, Blumenkohl, Kohlrabi)

Kürbis

Rhabarber

Salate

Spinat

Zucchini

Obstbäume

Cydonia oblonga (Quitte)

Malus - Sorten (Apfel)

Pyrus - Sorten (Birne)

Prunus - Sorten (Kirsche)

Prunus domestica (Zwetschge)

Beerenobst

Fragaria (Erdbeere)

Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)

Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)

Ribes uva-crispa (Stachelbeere)

Rubus fruticosus (Brombeere)

Rubus idaeus (Himbeere)



Anlage- Hecken und Feldgehölze, die aus ldw./ phytosanitärer Sicht nicht ausgewählt werden sollten

Bot. Name	Deutscher Name	gefährdete Kulturen	durch Krankheiten/ Schädlinge
<i>Cotoneaster salicifolius/ laevigata/ eratereni</i>	Mispelarten	Obstplantagen	Feuerbrand
<i>Crataegus monogyna/ carriovei</i>	Weißdorn	Obstplantagen	Feuerbrand
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	Zuckerrüben/ Bohnen	Blattläuse (Viren/ Saugschäden)
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel/ Holzapfel	Apfelplantagen	Feuerbrand
<i>Prunus serotina</i>	Traubenkirsche	Hafer- und Kartoffeln	Blattläuse
<i>Rhamnus cartharticus</i>	Kreuzdorn	Hafer/ Kartoffeln	Haferkronenrost/ Blattläuse
<i>Stranvaesia davidiana</i>	Lorbeermispel	Obsplantagen	Feuerbrand
<i>Viburnum opulus</i>	Gem. Schneeball	Zuckerrüben/ Bohnen/ Kartoffeln	Blattläuse (Viren/ Saugschäden)

Verschiedene bedeutende Krankheitserreger, wie virusübertragende Blattläuse, die Bakteriose *Erwinia amylovora* (Feuerbrand) und auch Rostkrankheiten, können auf den Pflanzen überdauern (Winterwirt) und somit die Befallswahrscheinlichkeit merklich erhöhen. Deswegen werden die in der Tabelle genannten Pflanzen aus phytosanitärer Sicht zur Begrünung abgelehnt, und sollten in der Nähe von landwirtschaftlich genutzten Regionen nicht angepflanzt werden.

Herausgeber: Ministerium für den ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

Inhalt

- **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- **2. Gegenstand der Förderung**
- **3. Zuwendungsempfänger**
- **4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- **7. Anweisungen zum Verfahren**
- **8. Schlussbestimmungen**
- **Anlage**

RdErl. d. ML v. 29. 10. 2007 – 306-60119/3
– VORIS 78350 –

Bezug: RdErl. v. 2. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 417)
– VORIS 78350 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren unter Beteiligung der EU und des Bundes auf der Grundlage

– der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.9.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – ABl. EU Nr. L 277 S. 1) –, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2012/2006 des Rates vom 19.12.2006 (ABl. EU Nr. L 384 S. 8), – im Folgenden: ELER-VO – und

– der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)

nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die integrierte ländliche Entwicklung.

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Grundsätze der AGENDA 21 die ländlichen Räume i. S. der Artikel 20 und 52 ELER-VO über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

1.2 Die Länder gewähren ergänzend zu Nummer 1.1 unter Beteiligung der EU auf der Grundlage der ELER-VO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, die zur Erreichung der Ziele nach den Artikeln 20 und 52 ELER-VO erforderlich sind, aber im Rahmen der GAK nicht gefördert werden dürfen.

Zweck dieser ergänzenden Förderung ist

- die nachhaltige Entwicklung von ländlichen Gebieten,
- die Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens sowie die Bewahrung und Entwicklung des typischen Landschaftsbildes,
- die Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung mit Dienstleistungseinrichtungen,

- die Förderung des Fremdenverkehrs,
- die Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet "Konvergenz", bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden. Zum "Nichtkonvergenzgebiet" zählen das übrige Landesgebiet Niedersachsens und das Land Bremen.

1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden nach Nummer 1.1 und den Förderungsgrundsätzen GAK folgende Maßnahmen:

2.1.1 Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte als Vorplanung i. S. des § 1 Abs. 2 des GAK-Gesetzes (GAKG) zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, die auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen

- die Entwicklungsziele der Region definieren,
- Handlungsfelder festlegen,
- die Strategie zur Realisierung der Entwicklungsziele darstellen und
- prioritäre Entwicklungsprojekte beschreiben.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitt 341.1 aufgeführt.

2.1.2 Ein Regionalmanagement zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitt 341.2 aufgeführt.

2.1.3 Investive Maßnahmen (Anlage) sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen:

2.1.3.1 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) einschließlich Projekten zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Projekten des freiwilligen Nutzungstauschs.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitt 125.1.1 bis 125.1.4 aufgeführt.

2.1.3.2 Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d GAKG zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie der dazu erforderlichen Dorfentwicklungsplanungen/-konzepte und der Umsetzungsbegleitung.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitte 322.1 und 322.2 aufgeführt.

2.1.3.3 Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und Projekte land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitt 311 aufgeführt.

2.1.3.4 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im

Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitt 125.2 aufgeführt.

2.1.4 Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß den §§ 24 bis 28 b, 32 bis 33 a und 34 b NNatG dürfen nicht gefördert werden.

2.1.5 Bei einer Förderung aus Mitteln der GAK sind die nachfolgenden Regelungen der Förderungsgrundsätze zu beachten:

2.1.5.1 Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, dass Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft oder dem Tierschutz dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes beachtet werden, um die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raums zu verbessern.

Im Rahmen der Förderung soll verstärkt dazu beigetragen werden, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu schaffen, den Erosionsschutz zu sichern und den Tierschutz zu verbessern.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

2.1.5.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf mit Ausnahme des Landwischenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und dem Landwirtschafts Anpassungsgesetz und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, wie z. B. Flächennutzungs- oder Bebauungspläne,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Betriebskosten bei Projekten nach Nummer 2.1.3,
- Projekte gemäß Nummer 2.1.3.4 für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und – im Fall von Wegebau – die dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen,
- Projekte nach Nummer 2.1.3.3 (Anlage Abschnitt 311), wenn eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" oder anderer Förderprogramme möglich ist,
- Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen bei Projekten nach Nummer 2.1.3.2 für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

2.1.5.3 Bei den Ausgaben nach Nummer 2.1.3.1 (Anlage Abschnitte 125.1.1 bis 125.1.4) sind von der Förderung ausgeschlossen

- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- Beschleunigung des Wasserabflusses,
- Bodenmelioration und
- Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine.

Die Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf Natur und Landschaft sind zu dokumentieren.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die o. g. Projekte im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

2.1.5.4 Bei den Ausgaben nach den Nummern 2.1.3.2 und 2.1.3.3 (Anlage Abschnitt 311, 322.1, 322.2) werden Projekte, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages genannten Produkten dienen, nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm und nicht nach dieser Richtlinie gefördert.

2.1.6 Bei einer Förderung aus Mitteln der GAK gelten nach den Angaben, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Rahmen der Notifizierung gegenüber der EU-Kommission gemacht hat, zusätzliche folgende Einschränkungen:

Regionalmanagement und regionale Entwicklungskonzepte, die aus anderen Programmen, beispielsweise LEADER oder REGION AKTIV gefördert werden, können nicht zusätzlich nach den Nummern 2.1.1 bzw. 2.1.2 dieser Richtlinie gefördert werden (Kumulationsverbot). Je genau abgegrenzter Region sind bezogen auf die Aktivitäten der ländlichen Entwicklung jeweils nur ein integriertes Entwicklungskonzept und ein Regionalmanagement förderfähig. In einer Übergangszeit bis zum 31. 12. 2008 können ggf. geringfügige Überschneidungen geduldet werden.

2.2 Gefördert werden nach Nummer 1.2 und dem Programm der Länder Niedersachsen und Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der ELER-VO folgende ergänzende Maßnahmen zur GAK:

2.2.1 in den Bereichen

- Kultur- und Erholungslandschaft,
- Fremdenverkehr,
- Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung,
- Dorferneuerung,
- Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitt 125.1.5, 313, 321, 322.3 und 323 aufgeführt und mit dem Hinweis "außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK" überschrieben.

2.2.2 Die Einschränkungen der Förderung aus Mitteln der GAK nach Nummer 2.1.5 werden für die ergänzenden Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 für verbindlich erklärt.

Ausgenommen davon sind:

2.2.2.1 Die zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung des für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatzes ist im Zusammenhang mit investiven Projekten nach der Anlage Abschnitte 313 und 321 abweichend von Nummer 2.1.5.2 sechster Spiegelstrich als Betriebskosten förderbar.

2.2.2.2 Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen nach der Anlage Abschnitt 322.3.7 sind auch für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts möglich.

2.2.2.3 Der Erwerb auch unbebauter Grundstücke nach der Anlage Abschnitt 322.3.8 im Zusammenhang mit Projekten im Rahmen dieses Abschnitts.

2.2.3 Die in der Anlage Abschnitt 313 aufgeführten Projekte, mit denen die besondere Bedeutung des Naturschutzes herausgestellt wird, werden nach der Förderrichtlinie "Natur erleben und Nachhaltige Entwicklung" des MU und nicht nach dieser Richtlinie gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Für die einzelnen Maßnahmen sind die Zuwendungsempfänger in der Anlage bei den jeweiligen Fördertatbeständen aufgeführt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die in den Nummern 2.1.3 und 2.2.1 aufgeführten Maßnahmen dürfen nur in Orten bis maximal 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt werden.

Bei den in der Anlage Abschnitt 125.1 genannten Projekten ist eine Förderung in den unbebauten überwiegend landwirtschaftlich geprägten Außenbereichen zulässig.

4.2 Die Förderung von Baudenkmalen setzt eine denkmalrechtlich Genehmigung voraus; bei den in der Anlage Abschnitte 323.1 und 323.2 aufgeführten Projekten wird die Auswahlentscheidung über eine Förderung regelmäßig durch die Denkmalpflege unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde getroffen.

Die Einstufung eines zu fördernden Gebäudes als "landschaftstypische Bausubstanz" wird in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde vorgenommen.

4.3 Bei den in der Anlage Abschnitte 311, 321, 322.3.5 und 323.2 aufgeführten Projekten ist,

– sofern es sich um Dorf- oder Nachbarschaftsläden handelt, ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse vorzulegen,

in allen anderen Fällen ein Investitions- und Wirtschaftskonzept vorzulegen, das Aussagen zur erwarteten Wirtschaftlichkeit und zur Anzahl der zu sichernden/neu zu schaffenden Qualifizierungs- und Arbeitsplätze enthält bzw. den Bedarf für die geplante Nutzung belegt.

Die Erstellung der zuvor genannten Konzepte stellt keinen unzulässigen Vorhabenbeginn gemäß der VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

4.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn eine Konzeption für die Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Energie usw.) in den betreffenden Bereichen vorliegt und die Maßnahmen dieser Konzeption nicht widersprechen oder wenn die koordinierte Lösung der Probleme im Rahmen der Ausführung des Einzelprojekts bzw. der Dorferneuerungsplanung gewährleistet ist.

Dies gilt nicht für Projekte, die in der Anlage Abschnitt 125.1 aufgeführt sind oder sofern bei anderen Maßnahmen die Konzeption für die Ver- und Entsorgung ohne Bedeutung für das Projekt ist.

4.5 Projekte zur Förderung der Diversifizierung hin zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten, des Fremdenverkehrs, von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung, der Dorfentwicklung und des Erhalts und Verbesserung des ländlichen Erbes erfolgen unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5), geändert durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 27/2007 vom 27.4.2007 (ABl. EU Nr. L 209 S. 48), und der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EU Nr. L 358 S. 3).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

Für Flurbereinigungsverfahren, die bis zum 31.12.2006 angeordnet wurden, gilt weiterhin die Fehlbedarfsfinanzierung unter Beibehaltung der zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung geltenden Fördersätze.

5.2 Bemessungsgrundlagen für die Zuwendung

5.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Konvergenzgebiet bestimmt deren Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des NLS aus der Veröffentlichung "Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik".

Die Differenzierung trägt der Regelung gemäß § 22 NFAG Rechnung.

5.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände im Konvergenzgebiet können für die in der Anlage Abschnitte 125.1.5, 313, 321, 322.3 und 323 aufgeführten Maßnahmen eine höhere Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben als im Nichtkonvergenzgebiet erhalten. Dies gilt entsprechend für Landkreise.

Für die in der Anlage Abschnitte 125.1.1, 125.1.2, 125.2, 322.1 und 322.2 aufgeführten GAK-Maßnahmen gilt die Regelung übergangsweise in den Jahren 2007 bis 2009.

Die Zuwendungshöhen entsprechend der Abweichungen von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe im Konvergenzgebiet
15 v. H. über Durchschnitt	bis zu 40 v. H.
Durchschnitt	bis zu 55 v. H.
15 v. H. unter Durchschnitt	bis zu 65 v. H.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Zuschusshöhen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom NLS aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für das konkrete Einzelprojekt ist die Zuschusshöhe in dessen Bewilligungsjahr maßgebend.

5.2.1.2 Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden im Nichtkonvergenzgebiet können bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Dies entspricht dem Eingangssatz im Konvergenzgebiet.

5.2.1.3 Ausgenommen von der Staffelung der Zuschusshöhen sind die Maßnahmen der Aufstellung von Dorferneuerungsplänen, deren Umsetzungsbegleitung, die Erstellung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte und das Regionalmanagement, siehe Nummern 5.3.1, 5.3.2, 5.3.9 und 5.3.10.

5.2.2 Unbeschadet der Gemeinden und Gemeindeverbände können weitere Maßnahmen, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist,

– bei anderen öffentlichen Zuwendungsempfängern (z. B. Realverbände, Kirchen) bis zu 40 v. H.,

– bei anderen Zuwendungsempfängern bis zu 25 v. H.

der zuwendungsfähigen Ausgaben im Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet gefördert werden.

In diesen Fällen richtet sich die Höhe der Zuwendung nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers; sie soll ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zweck (Nummer 1) durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

5.2.3 Die Fördersätze für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3 und 2.2.1, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts nach Nummer 2.1.1 oder eines Regionalentwicklungskonzepts einer Leader-Gruppe dienen, können um bis zu 10 v. H. erhöht werden, ausgenommen die in der Anlage Abschnitte 125.1.1 bis 125.1.4 aufgeführten Maßnahmen.

Für Projekte der in Nummer 5.2.2 zweiter Spiegelstrich genannten anderen Zuwendungsempfänger kann der Zuschuss um bis zu 5 v. H. erhöht werden.

Vor dem 1. 1. 2007 abgeschlossene vergleichbare Planungen und Konzepte werden den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten gleichgestellt.

Befürwortet die Denkmalpflege ein Projekt nach Anlage Abschnitt 323.1 oder 323.2 und wird es durch deren landesweite Prioritätenbildung als förderungswürdig ausgewählt, so wird dieser Umstand einer vergleichbaren Planung gleichgesetzt.

5.2.4 Bei anderen Zuwendungsempfängern nach Nummer 5.2.2 zweiter Spiegelstrich kann für Projekte nach den in der Anlage Abschnitte 323.1 und 323.2 aufgeführten Maßnahmen ein Zuschuss von bis zu 60 v. H. gewährt werden, sofern die Denkmalpflege ein besonderes öffentliches Landesinteresse befürwortet, das das Interesse des Antragstellers an der Umsetzung des Projekts übersteigt.

Eine weitere Erhöhung nach Nummer 5.2.3 scheidet aus.

5.2.5 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EG sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach der VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO/Nr. 2.4 VV-Gk und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob angesichts der Drittmittel eine Förderung nach in dieser Richtlinie in Höhe ausgewiesener Regelzuschusssätzen notwendig und angemessen ist.

5.2.6 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gebietskörperschaften von weniger als 5 000 EUR werden nicht gefördert.

5.3 Sonderregelungen für einzelne Förderbereiche

5.3.1 Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte nach Nummer 2.1.1 kann mit bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Die Zuwendung nach dieser Richtlinie je Konzept beträgt einmalig bis zu 50 000 EUR. Die betragsmäßige Höchstgrenze darf insgesamt für alle der in der Anlage Abschnitt 341.1 aufgeführten Projekte nur einmal ausgeschöpft werden.

5.3.2 Ein Regionalmanagement nach Nummer 2.1.2 kann für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in Regionen mit mindestens 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 75 000 EUR jährlich gefördert werden. Die betragsmäßige Höchstgrenze darf insgesamt für alle der in der Anlage Abschnitt 341.2 aufgeführten Projekte jährlich nur einmal ausgeschöpft werden.

In dünn besiedelten Räumen kann ein Regionalmanagement auch in Regionen mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gefördert werden.

5.3.3 Die in der Anlage Abschnitte 125.1.1, 125.1.3 und 125.1.4 aufgeführten Maßnahmen können mit bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

5.3.4 Für die in der Anlage Abschnitt 125.1.2 aufgeführten Maßnahmen richtet sich die von der Teilnehmergemeinschaft zu erbringende Eigenleistung nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens.

Die Förderung beträgt bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Bewilligungsbehörde kann bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und bei Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft mit bis zu 80 v. H. fördern.

5.3.5 Bei den in der Anlage Abschnitte 125.1.1 bis 125.1.4 aufgeführten Projekten sind, entsprechend den Fördergrundsätzen GAK, finanzielle Beteiligungen Dritter nach der VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO/Nr. 2.4 VV-Gk und anderweitige öffentliche Förderungen von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Als Dritte sind alle außer den Teilnehmern der Flurbereinigerungsverfahren gem. § 10 Nr. 1 FlurbG zu behandeln.

Außerdem sind abzusetzen:

- Erlöse nach § 46 Satz 3 FlurbG,
- Gewinne aus Landzwischenwerb,
- Verkaufserlöse aus Materialabgabe, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gefördert worden sind.

Nicht abzusetzen sind Kapitalbeträge nach § 40 FlurbG und Erlöse aus der Verwertung von Restflächen, die aus der mäßigen Erhöhung des Flächenabzuges nach § 47 FlurbG stammen.

5.3.6 Bei den in der Anlage Abschnitte 311.2 und 321 aufgeführten Projekten werden Investitionen, die die Stromproduktion für Dritte zum Gegenstand haben und bei denen eine Vergütung für die Stromabgabe gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz erfolgt, nur mit einem Zuschuss von bis zu 10 v. H. und bis zu 100 000 EUR der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

Gefördert werden nur

- landesweit einmalige Pilotprojekte für Bioenergieanlagen und
- die Prozesswärmeverwertung von Bioenergieanlagen.

Ausgeschlossen ist die Förderung von Investitionen für die Hersteller von Anlagen und deren Komponenten sowie mit Vertrieb und Einbau befassten Unternehmen. Dabei kann unter den Beschränkungen des Satzes 1 die Errichtung eines Nahwärmenetzes mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 100 EUR/Trassenmeter und in Höhe von bis zu 250 EUR pro Hausanschluss gefördert werden. Gleiches gilt, sofern für andere Projekte zur Prozesswärmeverwertung die Verlegung neuer Leitungen notwendig ist.

Bei den in der Anlage Abschnitt 311.1 aufgeführten Projekten wird die Höhe der Zuwendung auf 75 000 EUR begrenzt.

5.3.7 Bei den in der Anlage Abschnitt 313 aufgeführten Projekten wird die Höhe der Zuwendung auf 100 000 EUR begrenzt.

5.3.8 Bei den in der Anlage Abschnitt 322.1 aufgeführten Projekten kann bei besonders innovativen Projekten in besonderem Interesse des Landes die Höhe der Zuwendung auf bis zu 100 v. H. angehoben werden. In diesen Fällen ist vorab die Zustimmung des ML einzuholen.

5.3.9 Die Aufstellung des Dorferneuerungsplans nach der Anlage Abschnitt 322.2.1.1 kann mit bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, unabhängig vom jeweiligen Zuschusssatz der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, siehe Nummer 5.2.

Die Vorinformationsphase vor Aufnahme eines Ortes in das Förderprogramm stellt keinen unzulässigen Vorhabenbeginn gemäß der VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar. Sie ist nur i. V. m. der späteren Aufstellung des Dorferneuerungsplans förderbar.

5.3.10 Die Umsetzungsbegleitung nach Anlage Abschnitt 322.2.1.2 kann mit bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Die Höhe der Zuwendung je Dorf ist für die Dauer im Dorferneuerungsprogramm auf 30 000 EUR begrenzt.

Bei umfangreichen Gruppen- oder Verbunddorferneuerungen kann die Zuwendung je Dorferneuerungsplanung auf 40 000 EUR erhöht werden.

5.3.11 Bei den in der Anlage Abschnitte 322.1 bis 322.3 aufgeführten Projekten wird die Höhe der Zuwendungen an private Zuwendungsempfänger auf 25 000 EUR, bei den Projekten in der Anlage Abschnitt 322.3.4 auf 100 000 EUR sowie Abschnitte 322.3.5 und 322.3.7 auf 75 000 EUR begrenzt.

Die betragsmäßige Höchstgrenze darf für denselben Zuwendungszweck für jedes Objekt nur einmal ausgeschöpft werden. Objekte in diesem Sinne sind Gebäude und Gebäudeteile mit eigenständiger wirtschaftlicher Funktion sowie andere bauliche oder sonstige nach dieser Richtlinie förderungsfähige Anlagen.

Erfüllt ein Objekt die Zuwendungsvoraussetzungen nach mehreren Abschnitten der Anlage, so können hierfür die jeweils zulässigen Höchstbeträge nacheinander gewährt werden.

5.3.12 Bei den in der Anlage Abschnitt 322.2 aufgeführten Projekten können gegenüber Zuwendungsempfängern, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, bei der Bemessung der Zuwendung neben den Ausgaben auch eigene Arbeitsleistungen, mit 50 v. H. des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird gleichwohl nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der Ausgaben nicht überschreiten.

5.3.13 Die Kosten des Grundstückserwerbs bei den in der Anlage Abschnitte 322.2.6 und 322.3.8 aufgeführten Projekten dürfen nur bis zu maximal 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts berücksichtigt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung ist, wenn mit ihrer Hilfe Gegenstände erworben oder hergestellt werden, nach der VV Nr. 4.2.4 zu § 44 LHO/Nr. 4.2.3 VV-Gk mit einer Zweckbindungsfrist zu versehen. Die Frist beträgt bei geförderten

- Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Geräten und sonstigen Gegenständen fünf Jahre ab Lieferung.

Eine dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung ist mit Rücksicht auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nur in Ausnahmefällen zu fordern.

Bei gemeinschaftlichen Anlagen in Verfahren nach dem FlurbG, deren Zweckbestimmung im Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsplan bestimmt und nach § 58 Abs. 4 FlurbG mit der Wirkung von Gemeindegenehmigungen geregelt wird, kann regelmäßig auf die Festsetzung einer Zweckbindungsfrist verzichtet werden.

6.2 Die Bewilligungsbehörde darf bei Zuwendungen, die Teilnehmergeinschaften oder Verbänden der Teilnehmergeinschaften in Vorjahren aus Verpflichtungsermächtigung bewilligt worden sind, auf deren Antrag den Zweckzweck veränderten Planungen anpassen und die Verwendung der Zuwendung für ein anderes Projekt des Zuwendungsempfängers zulassen, sofern die Zuwendung noch nicht ausbezahlt wurde.

6.3 Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P/Nr. 5.4 ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckzwecks, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ist der Zweckzweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Zuwendungsanträge, Bewilligungsbehörde

7.1.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zweckbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

7.1.2 Bewilligungsbehörde ist in Niedersachsen die jeweils örtlich zuständige GLL. Für das Land Bremen ist die GLL Verden die zuständige Bewilligungsbehörde.

7.1.3 Der Zuwendungsantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Antragsvordrucke können bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde oder der Gemeinde angefordert oder im Internet unter www.ml.niedersachsen.de heruntergeladen werden.

Bei den in der Anlage Abschnitte 125.2, 311, 313, 321, 322 und 323 aufgeführten Projekten werden die Zuwendungsanträge privater Antragsteller über die Gemeinde vorgelegt. Die Gemeinde und die oder der Umsetzungsbeauftragte nehmen u. a. zu der Frage Stellung, ob das Projekt zur integrierten ländlichen Entwicklung beiträgt; ihnen obliegt auch die Koordinierung der öffentlichen und privaten Projekte.

Die Gemeinde und die oder der Umsetzungsbeauftragte erhalten in diesen Fällen eine Abschrift des Zweckbescheides. An der Förderung sonst beteiligte Behörden sind von der Bewilligung zu unterrichten.

7.1.4 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung der Einzelnachweise eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML bis zum 1. Februar jeden Jahres vor.

7.2 Integriertes ländliches Entwicklungskonzept und Regionalmanagement

7.2.1 Gefördert werden können Regionen, die eine auf ihre spezielle Situation zugeschnittene Entwicklungsstrategie erarbeiten. Unter Region ist ein Gebiet mit räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu verstehen.

Die Konzepte können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

7.2.2 Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Kurzbeschreibung der Region,

- Analyse der regionalen Stärken und Schwächen,
- Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
- Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte,
- Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte,
- Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

Der Prozess der Erarbeitung des Konzepts ist zu dokumentieren.

7.2.3 In die Erarbeitung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region in geeigneter Weise einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel

- der landwirtschaftliche Berufstand,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft wie Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- die Träger öffentlicher Belange.

7.2.4 Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte kann auch im Rahmen des Regionalmanagements vorgenommen werden.

7.2.5 Die Zuwendungsempfänger beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Durchführung des Regionalmanagements. Diese Stellen müssen eine hinreichende Qualifikation nachweisen.

7.2.6 Die Akteure gemäß Nummer 7.2.3 sind in geeigneter Weise in die Arbeit des Regionalmanagements einzubeziehen. Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure nach Nummer 7.2.3 sind in jährlichen Tätigkeitsberichten zu dokumentieren.

7.2.7 Das integrierte ländliche Entwicklungskonzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts.

7.2.8 Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen; insbesondere mit der oder dem Umsetzungsbeauftragten in der Dorferneuerung. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

7.3 Flurbereinigung

7.3.1 Der Zuwendungsbedarf der Teilnehmergeinschaft und ggf. anderer Zuwendungsempfänger ist für das einzelne Verfahren unter Berücksichtigung der

- von den Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge nach § 19 FlurbG,
- sonstigen Eigenleistungen,
- Leistungen Dritter

zu ermitteln. Dabei sind die agrarstrukturellen, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Ziele und der daraus zu erwartende Erfolg zugrunde zu legen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

7.3.2 Der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG Gelegenheit zu geben, sich zur Höhe der von den Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge zu äußern.

7.3.3 Bei Teilnehmergeinschaften findet die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung, weil Verpflichtungen und Ausgaben nach § 17 FlurbG und den §§ 105 ff. LHO der Kontrolle der Bewilligungsbehörde, in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde unterliegen und die Ausgaben über das Jahresausbauprogramm von der Bewilligungsbehörde gesteuert werden.

7.4 Dorferneuerung

7.4.1 In Niedersachsen stellt die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung des vom ML zugewiesenen Kontingents an Förderungsmitteln für ihren Amtsbezirk ein Förderungsprogramm für die Dorferneuerung auf. Das Förderungsprogramm wird jährlich zum 1. Juli fortgeschrieben; das ML erhält jeweils Abschriften.

Für Bremen bestehen für die ländlichen Gebiete Dorferneuerungspläne, die als Fördergrundlage anerkannt sind.

7.4.2 Anträge auf Aufnahme eines Dorfes in das Förderungsprogramm sind von der Gemeinde an die Bewilligungsbehörde zu richten. Eine bereits vorhandene Dorferneuerungsplanung ist mit dem Antrag vorzulegen.

7.4.3 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Aufnahme in das Förderungsprogramm. Sie bekundet damit ihre Absicht, ein Dorf nach Maßgabe dieser Richtlinie zu fördern. Die Aufnahme begründet keinen Anspruch bezüglich Art, Höhe und Zeitpunkt der Förderung. Maßgebend dafür sind neben den sachlichen Voraussetzungen die jeweils verfügbaren Haushaltsmittel und der Inhalt der Zuwendungsbescheide. Über die Aufnahme in das Förderungsprogramm ist auch der Landkreis zu unterrichten.

7.4.4 Bei den in der Anlage Abschnitt 322.2 aufgeführten Projekten muss der Förderung von investiven Maßnahmen eine Dorferneuerungsplanung zugrunde liegen, die in Text und Karte auf Basis einer Bestandsaufnahme die örtlichen Stärken und Schwächen, die Entwicklungsziele für den Planungsraum und die zur Verwirklichung erforderlichen Projekte sowie die Abstimmung mit anderen für die Ortsentwicklung bedeutsamen Planungen und Projekten auch für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar darstellt. Sie soll darüber hinaus auf die räumlich funktionalen und umweltbezogenen Entwicklungsperspektiven der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe eingehen.

Ist es für die Verwirklichung strukturverbessernder Ziele sinnvoll, sollen mehrere Dörfer oder Ortsteile zu einem Planungsraum verbunden werden.

Die Dorferneuerungsplanung hat neben den Zielen der Raumordnung, der Landesplanung, des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, der Landwirtschaft, der Denkmalpflege, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes sowie den sozioökonomischen örtlichen Gegebenheiten und der kulturellen Eigenart im Rahmen eines ganzheitlichen und interdisziplinären Betrachtungsansatzes Rechnung zu tragen.

Die Dorferneuerungsplanung muss mit den Ergebnissen der Bauleitplanung in Einklang stehen, soweit sie nicht deren Änderung vorbereiten soll. Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte – soweit vorhanden – und Konzepte der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Sicherung der Bewirtschaftungs- und Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sind zugrunde zu legen.

Die Dorferneuerungsplanung ist von der Gemeinde aufzustellen. Die Träger öffentlicher Belange, die Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner sowie andere Antragsberechtigte sind in geeigneter Weise umfassend und frühzeitig an der Dorferneuerungsplanung zu beteiligen.

7.4.5 Die oder der Umsetzungsbeauftragte initiiert, organisiert und begleitet den Umsetzungsprozess des Dorfentwicklungsplans durch

- Information, Beratung und Aktivierung der örtlichen Wirtschaft und Bevölkerung,
- Identifizierung und Erschließung örtlicher Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte, die eine den Grundsätzen der Dorferneuerungsplanung entsprechende Maßnahmedurchführung gewährleistet,
- Verfolgung des gemeinsam mit der Gemeinde und den an der Dorferneuerungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 7.4.4 festgelegten Prioritätenkatalogs für die öffentlichen Projekte,
- enge Abstimmung mit den Bewilligungsbehörden als erster Ansprechpartner,
- Abstimmung mit dem Regionalmanager – soweit in der Region vorhanden – über ortsübergreifend oder regional bedeutsame Projekte im Ort.

7.4.6 Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise die Förderung von Projekten bereits vor der Fertigstellung des Dorferneuerungsplans zulassen, wenn sie von beispielgebender Bedeutung sind, wenn andere Planungen es erfordern oder wenn die Projekte zur Substanzerhaltung unaufschiebbar sind und gewährleistet ist, dass sie den späteren Festsetzungen

des Dorferneuerungsplans nicht zuwiderlaufen. Die Ausnahmen sind zu dokumentieren.

7.4.7 Die Bewilligungsbehörde leitet aus der Dorferneuerungsplanung den zeitlichen und finanziellen Rahmen ab. Gemeinsam mit der Gemeinde, den an der Dorferneuerungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 7.4.4 und der oder dem Umsetzungsbeauftragten stimmt sie die Prioritäten insbesondere für die Umsetzung der öffentlichen Projekte nach dieser Richtlinie ab. Sie informiert hierüber die möglichen Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise, z. B. im Rahmen einer Bürgerversammlung. Aus dieser Mitteilung ergibt sich kein Anspruch auf Förderung (vgl. Nummer 1.4).

Sie koordiniert den Einsatz sonstiger den Zielen der Dorferneuerung dienlicher öffentlicher Mittel und setzt ggf. Prioritäten, insbesondere im Hinblick auf eine angemessene Beteiligung privater Projektträger an der Förderung.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft.

8.2 Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

8.3 Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die

Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften

Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Teilnehmergemeinschaften und deren Verbände

– Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1217

Anlage

In den Förderungsgrundsätzen der GAK sind, dem Grundsatz der Subsidiarität folgend, bundeseinheitlich nur die wesentlichen Eckpunkte der Förderung festgelegt worden. Um den Anforderungen an eine landeseinheitliche Anwendung und dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu entsprechen, werden die Fördertatbestände hiermit konkretisiert.

Die nach Nummer 2.1 förderungsfähigen Maßnahmen der GAK und die nach Nummer 2.2 förderungsfähigen Maßnahmen außerhalb der GAK sind nachfolgend nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung und nach der Gliederung der Artikel 20 und 52 ELER-VO zusammengefasst dargestellt:

Übersicht:

125	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft
125.1	Flurbereinigung
125.1.1	Vorarbeiten, Flurbereinigung – GAK
125.1.2	Ausführungskosten, Flurbereinigung – GAK
125.1.3	Freiwilliger Landtausch – GAK
125.1.4	Freiwilliger Nutzungstausch – GAK
125.1.5	Kultur und Erholungslandschaft
125.2	Vorhaben zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen – ländlicher Wegebau – GAK
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
311.1	Umnutzung von Bausubstanz – GAK
311.2	Kooperationen – GAK
313	Förderung des Fremdenverkehrs
313	Ländlicher Tourismus
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung
321	Dienstleistungseinrichtungen

322 Dorferneuerung und -entwicklung

322.1 Vorarbeiten, Dorferneuerung – GAK

322.2 Dorferneuerung – GAK

322.3 Dorfentwicklung

323 Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes

323 Kulturerbe

341 Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie

341.1 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte – GAK

341.2 Regionalmanagement – GAK

125 Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft**125.1.1 Vorarbeiten nach § 26 c FlurbG im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3/2.1.3.1 (Vorarbeiten, Flurbereinigung – GAK)**

Dazu gehören insbesondere Ausgaben für

125.1.1.1 Spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind und soweit es sich dabei nicht um Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG handelt,

125.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an Verfahren mit modellhaftem Charakter.

Zuwendungsempfänger:

Zusammenschlüsse von Teilnehmergeinschaften.

125.1.2 Ausführungskosten nach § 105 FlurbG in Verfahren nach den §§ 1, 86, 87 und 91 FlurbG im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.1 (Flurbereinigung – GAK)

Dazu gehören insbesondere Ausgaben für

125.1.2.1 die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

125.1.2.2 die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),

125.1.2.3 die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,

125.1.2.4 die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz, einschließlich wichtiger Landschaftselemente zur Sicherung eines Biotopverbundsystems sowie für den Denkmalschutz erforderlichen Maßnahmen,

125.1.2.5 den Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

125.1.2.6 die beim Landwischenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,

125.1.2.7 die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft für den Landwischenerwerb zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen, nicht jedoch Verzugszinsen,

125.1.2.8 die der Teilnehmergeinschaft bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Aufwendungen sowie den ihr entstehenden Verwaltungsaufwand,

125.1.2.9 die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).

Zuwendungsempfänger:

- Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse,
- Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen,
- einzelne Beteiligte.

125.1.3 Freiwilliger Landtausch nach § 103 a FlurbG im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.1 (Freiwilliger Landtausch – GAK)

Zuwendungsfähig sind

125.1.3.1 nicht investive Ausgaben der Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Landtauschs

sowie Ausgaben für

125.1.3.2 Ausführungskosten nach § 103 g FlurbG insbesondere für

125.1.3.2.1 Vermessung,

125.1.3.2.2 die Instandsetzung der neuen Grundstücke,

125.1.3.2.3 Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten wie bei den abgegebenen Grundstücken,

125.1.3.2.4 Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts

soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend den im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

Zuwendungsempfänger:

Einzelne Beteiligte (Tauschpartner) sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

125.1.4 Freiwilliger Nutzungstausch im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.1 (Freiwilliger Nutzungstausch – GAK)

Zuwendungsfähig sind nicht investive Ausgaben der Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Nutzungstauschs.

Zuwendungsempfänger:

Einzelne Beteiligte (Tauschpartner) sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

125.1.5 Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die im Rahmen des Ordnungsauftrags des FlurbG zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft in Verfahren nach dem FlurbG durchgeführt werden außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Kultur- und Erholungslandschaft)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der landschaftsgebundenen Erholung im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Nummer 1.2 sind insbesondere

125.1.5.1 die Schaffung, Wiederherstellung und Sicherung von für den Naturschutz wertvollen Bereichen (z. B. Anlage und Renaturierung von Feuchtfleichen; Erhaltung von Bäumen, Gehölzen, Heide und Grasland; Herrichtung von Bodenabbaustellen, soweit nicht Dritte hierzu verpflichtet sind),

125.1.5.2 Bepflanzungen mit standortheimischen Arten (z. B. Schutzpflanzungen, Feldgehölze, Baumgruppen, Uferbepflanzungen, Maßnahmen der Grünordnung im und am Dorf),

125.1.5.3 die Anlage von offenen Gewässern einschließlich der Gestaltung der Uferzone,

125.1.5.4 die Anlage und Gestaltung von Wander- und Reitwegen, Aussichtspunkten, Lehrpfaden, Rastplätzen,

125.1.5.5 die Schaffung von Zuwegungen und Parkplätzen zu und an nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtungen,

125.1.5.6 die Bereitstellung von Land für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Abschnitten 125.1.5.1 bis 125.1.5.5. Zuwendungsfähig sind Ausgaben des Zuwendungsempfängers nach § 40 FlurbG (Kapitalbetrag) oder nach § 52 FlurbG (Geldabfindung) bis zu maximal 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens.

Zuwendungsempfänger:

- Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse,
- Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen,
- einzelne Beteiligte,
- Gemeinden und Gemeindeverbände.

125.2 Vorhaben zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.4 (Ländlicher Wegebau – GAK)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

den Neubau befestigter oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich erforderlicher Brücken außerhalb bebauter Ortslagen (siehe § 34 BauGB) sowie einschließlich ggf. erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes.

Zuwendungsempfänger:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Wasser und Bodenverbände sowie vergleichbare Körperschaften,
- natürliche Personen und Personengesellschaften,
- juristische Personen des privaten Rechts.

311 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

311.1 Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.4 (Umnutzung – GAK)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 311.1.1 – Markt- und Standortanalysen,
- Investitions- und Wirtschaftskonzepte,
- nur i. V. m. einer investiven Maßnahmen nach Abschnitt 311.1.2,
- 311.1.2 investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz, insbesondere für
- Wohn-,
 - Handels-,
 - Gewerbe-,
 - Dienstleistungs-,
 - kulturelle,
 - öffentliche oder
 - gemeinschaftliche Zwecke,
- die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erschließen.

Zuwendungsempfänger:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

311.2 Maßnahmen der Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.3 (Kooperation – GAK)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 311.2.1 Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen),
- 311.2.2 – Markt- und Standortanalysen,

- Investitions- und Wirtschaftskonzepte,
- nur i. V. m. einer investiven Maßnahmen nach Abschnitt 311.2.4,

311.2.3 Betreuung der Zuwendungsempfänger,

311.2.4 Investive Maßnahmen.

Zuwendungsempfänger:

- natürliche Personen und Personengesellschaften,
- juristische Personen des privaten Rechts.

313 Förderung des Fremdenverkehrs

Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Tourismus außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Ländlicher Tourismus)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 313.1 Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen), die für die zukünftige Umsetzung investiver Vorhaben benötigt werden,
- 313.2 die Schaffung von Informations- und Vermittlungseinrichtungen lokaler und regionaler Tourismusorganisationen im ländlichen Raum einschließlich deren Teilnahme an Messen,
- 313.3 die Entwicklung insbesondere themenbezogener Rad-, Reit- und Wanderrouten mit ergänzenden Einrichtungen, z. B. Rastplätze, Aussichtsstellen, Beschilderung, Karten,
- 313.4 kleinere Infrastrukturmaßnahmen mit regionalem oder lokalem Bezug zur Attraktivitätssteigerung des Tourismus z. B. Museen, Bootsanleger, Spielscheunen, Freilichtbühnen,
- 313.5 die zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatz in der Regel 1 Jahr in Ausnahmefällen 2 Jahre.

Zuwendungsempfänger:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Teilnehmergemeinschaften,
- Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände,
- Fremdenverkehrsvereine,
- natürliche und andere juristische Personen.

321 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung

Maßnahmen zur Schaffung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Dienstleistungseinrichtungen)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 321.1 Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen), die für die zukünftige Umsetzung investiver Vorhaben benötigt werden,
- 321.2 Maßnahmen zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung z. B.
- Einrichtung von Dorf- oder Nachbarschaftsläden,
 - Einrichtungen für die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik,
 - Einrichtung von ländlichen Dienstleistungsagenturen,
 - landesweit einmalige Pilotvorhaben zur Versorgung des ländlichen Raums mit Breitbandtechnologie,
 - landesweit einmalige Pilotvorhaben zur Errichtung von Bioenergieanlagen zur Erprobung neuer Verfahrenstechniken,
 - Prozesswärmeverwertung von Bioenergieanlagen z. B. durch
 - Ausbau von Nahwärmenetzen in Orten zur Begrenzung der Verwendung fossiler Brennstoffe,

- Beheizen kommunaler Dienstleistungseinrichtungen wie Schulen, Schwimmbäder, Turnhallen, Museen,
- Versorgung der örtlichen oder regionalen Märkte mit Dienstleistungen, ausgenommen die Bereiche Landwirtschaft, Ernährung, Tourismus und Einzelhandelsketten,
- zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatz in der Regel 1 Jahr in Ausnahmefällen 2 Jahre.

Zuwendungsempfänger:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- natürliche Personen,
- Personengesellschaften und juristische Personen des Privatrechts.

322 Dorferneuerung und -entwicklung**322.1 Vorarbeiten im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3/2.1.3.2 (Vorarbeiten, Dorferneuerung – GAK)**

Dazu gehören insbesondere Ausgaben für

- 322.1.1 Spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind,
- 322.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an konkreten Verfahren mit modellhaftem Charakter.

Zuwendungsempfänger:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte,
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

322.2 Maßnahmen der Dorferneuerung und -entwicklung im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.3.2 (Dorferneuerung – GAK)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für in das Programm aufgenommene Dörfer für

- 322.2.1.1 die Dorferneuerungsplanung einschließlich
 - einer Vorinformationsphase bereits vor Aufnahme des Ortes in das Förderprogramm,
 - Bürgerbeteiligungsverfahren und
 - notwendiger Ergänzungsplanungen,
 soweit die Gemeinde eine entsprechend qualifizierte Planerin oder einen entsprechend qualifizierten Planer außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit ihrer Erarbeitung beauftragt. Gesetzlich vorgeschriebene Pläne werden nicht gefördert.
- 322.2.1.2 die gestalterische, städtebauliche und landschaftspflegerische Umsetzungsbegleitung, wenn die Gemeinde eine entsprechend qualifizierte Planerin oder einen entsprechend qualifizierten Planer außerhalb der öffentlichen Verwaltung damit beauftragt (Umsetzungsbeauftragte/Umsetzungsbeauftragter). Die Umsetzungsbegleitung soll eine den Grundsätzen der Dorferneuerungsplanung entsprechende Durchführung von Maßnahmen gewährleisten. Objektplanungen werden im Rahmen der Umsetzungsbegleitung nicht gefördert.

Maßnahmen zur Dorferneuerung

- 322.2.2.1 Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, nicht jedoch in Neubau- und Gewerbegebieten,
- 322.2.2.2 Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer,
- 322.2.2.3 kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters,

322.2.2.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlich oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen, nach näherer Maßgabe des Dorferneuerungsplans,

322.2.2.5 Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor Einwirkungen von außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden, soweit sie nicht im Rahmen des einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderungsprogramms gefördert werden,

322.2.2.6 der Erwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich in der Dorferneuerungsplanung besonders begründeter Abbruchmaßnahmen, im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Abschnitten 322.2.2.1 bis 322.2.2.3 nach Abzug eines Wertungswertes.

Zuwendungsempfänger:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte,
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

322.3 Maßnahmen zur Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens sowie zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Dorfentwicklung und Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 322.3.1 die Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Straßen und Plätzen durch Gestaltung, Rückbau, Verkehrsberuhigung, Anlegen von Fußgängerbereichen und Wegeverbindungen, Wiederherstellung von Klosterstraßen usw., jedoch keine Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen i. S. von § 127 BauGB,
- 322.3.2 naturnahen Rückbau sowie Wiederherstellung, Umgestaltung und Sanierung innerörtlicher oder landschaftstypischer Gewässer einschließlich der Anlage und Gestaltung der Wasserflächen und deren Randbereiche unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Vorschriften,
- 322.3.3 die Anlage, Gestaltung, Sanierung, Vernetzung und Sicherung dorf- und landschaftstypischer Anlagen zum Abbau ökologischer Defizite, z. B. durch Anlage von Obstwiesen, Bauerngärten, Teichen, Mauern, Trockenstandorten, Hecken und Wegrainen und deren Vernetzung mit der Feldflur sowie die Umwandlung versiegelter Flächen in naturnahe unbebaute Bereiche, die Renaturierung von eintönigen Grünanlagen sowie die Anlage, naturnahe und standortgerechte Gestaltung, Vernetzung und Sicherung sonstiger Grünflächen und Grünzüge,
- 322.3.4 die Erhaltung und Gestaltung ortsbildprägender landschaftstypischer ländlicher, nicht nach dem GAKG förderungsfähiger Bausubstanz, höchstens 25 000 EUR je Maßnahme. Bei Kulturdenkmälern kann der Höchstbetrag auf bis zu 100 000 EUR für private Zuwendungsempfänger und auf bis zu 150 000 EUR für öffentlichrechtliche Zuwendungsempfänger je Maßnahme heraufgesetzt werden.
- 322.3.5 die Umnutzung ganz oder teilweise leer stehender orts- oder landschaftsbildprägender Gebäude für Wohn-, Arbeits-, Fremdenverkehrs-, Freizeit-, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke und nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe auch deren Umset-

zung, höchstens 75 000 EUR je Maßnahme; in besonders begründeten Ausnahmefällen bei öffentlich-rechtlichen Zuwendungsempfängern höchstens 150 000 EUR,

322.3.6 den Ersatz nichtsanierungsfähiger orts- oder landschaftsbildprägender Bausubstanz durch sich maßstäblich in das Umfeld einfügende Neubauten, höchstens 25 000 EUR je Maßnahme,

322.3.7 den Neu-, Aus und Umbau sowie die orts-/landschaftsgerechte Gestaltung ländlicher Dienstleistungseinrichtungen und Gemeinschaftsanlagen, die geeignet sind, das dörfliche Gemeinwesen, die Kultur, die Kunst oder die Wirtschaftsstruktur zu stärken, höchstens 75 000 EUR für private Zuwendungsempfänger und höchstens 100 000 EUR für öffentlich-rechtliche Zuwendungsempfänger je Maßnahme,

322.3.8 den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach diesem Abschnitt, nach Abzug eines Wertungswertes, höchstens 25 000 EUR je Maßnahme. Bei kommunalen Maßnahmen kann der Höchstbetrag in begründeten Ausnahmefällen auf bis zu 50 000 EUR je Maßnahme heraufgesetzt werden.

Zuwendungsempfänger:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Teilnehmergemeinschaften,
- Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände,
- Fremdenverkehrsvereine,
- natürliche und andere juristische Personen.

323 Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Kulturerbe)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

323.1 die Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung von denkmalgeschützter, denkmalwürdiger oder landschaftstypischer Anlagen, z. B. Mühlen, Schleusen, besondere landwirtschaftliche Gebäude, z. B. Gulfhäuser, Drei- und Vierseithöfe, Gärten und historische Kulturlandschaften oder Landschaftsteile,

323.2 die Umnutzung von denkmalgeschützter, denkmalwürdiger oder landschaftstypischer Bausubstanz zu deren dauerhafter Sicherung,

323.3 Einrichtungen zur Information über Tradition und Belange ländlichen Arbeitens und Lebens,

323.4 die Erhaltung und Ausgestaltung von Heimathäusern und typischen Dorftreffpunkten,

323.5 die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung historischer Gärten, regionaltypischer Anlagen und funktionsfähiger historischer Kulturlandschaften oder Landschaftsteile,

323.6 die Erfassung und Dokumentation historischer Kulturlandschaften und Siedlungsentwicklung.

Zuwendungsempfänger:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Teilnehmergemeinschaften,
- Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände,
- Fremdenverkehrsvereine,
- natürliche und andere juristische Personen.

341 Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung einer lokalen Entwicklungsstrategie

341.1 Studien über das betreffende Gebiet im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.1 (Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte – GAK)

Dazu gehören Ausgaben für

341.1.1 die Erstellung und Dokumentation des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts,

341.1.2 Schulungen/Fortbildungsveranstaltungen der Personen, die an der Ausarbeitung und Erstellung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts beteiligt sind,

341.1.3 Fortbildungsmaßnahmen für leitende Akteure,

341.1.4 die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen und Seminaren, Betreuung, Beratung und Weiterbildung hinsichtlich Projektentwicklung und -management.

Zuwendungsempfänger:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Nummer 7.2.3 unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

341.2 Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen der GAK nach Nummer 2.1.2 (Regionalmanagement – GAK)

Dazu gehören Ausgaben für

341.2.1 die Unterstützung und Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder einer vergleichbaren Planung,

341.2.2 die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Tagungen in Deutschland/Europa für die Akteure,

341.2.3 Kosten für Öffentlichkeitsarbeit.

Zuwendungsempfänger:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Nummer 7.2.3 unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS (AUSWAHL)

A. Planungen und Quellen

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Isenbüttel, aktuelle Fassung
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn, 1994
- Regionales Einzelhandelskonzept für den Großraum Braunschweig, Zweckverband Großraum Braunschweig (Hrsg.), 2005
- Kleinräumige Bevölkerungsprognose für den Großraum Braunschweig, Zweckverband Großraum Braunschweig (Hrsg.), 2000
- Nds. Landesamt für Statistik, www.nls.niedersachsen.de
- Gesellschaft für Landeskultur GmbH Bremen
Agrarstrukturelle Vorplanung Landkreis Gifhorn, 1972
- Niedersächsisches Landesverwaltungsamt (Hrsg.)
Der Landkreis Gifhorn, Amtliche Kreisbeschreibung, 1972
- Der Landkreis Gifhorn, Gemeindebeschreibungen, 1975

B. Allgemeine Literatur

- Landzettel, Wilhelm
Ländliche Siedlung in Niedersachsen
Nds. Sozialministerium (Hrsg.), 1981
- ders.
Das Dorf in dem wir leben. Eine Seehilfe für Landschaft und Siedlung
Nds. Sozialministerium (Hrsg.), 1985
- Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.)
Dorferneuerung in Niedersachsen, Gebäude-Umnutzungsfibel, o. J.
- Wöbse, Hans Hermann
Landschaftsästhetik, Stuttgart 2002
- Kipp, Oliver
Landhausgärten gestalten, München 2009
- Kottjé, Johannes
Neues Wohnen in alten Fachwerkhäusern, München 2008
- Arendt, Claus
Modernisierung alter Häuser, München 2003
- Hähnel, Ekkehart
Fachwerkinstandsetzung Ein Praxishandbuch, Berlin 2003
- Lenze, Wolfgang
Fachwerkhäuser, restaurieren-sanieren-modernisieren, Stuttgart 2001
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege (Hrsg.)
Schutz und Zierde – Historische Außenwandbehänge im südlichen Niedersachsen
Arbeitshefte zur Denkmalpflege in Niedersachsen 32, 2006